

An die Damen und Herren Stadträte
und die Herren Ortsvorsteher

Die nächste **Sitzung des Gemeinderates**

findet am **Dienstag, den 22.01.2019** um **18:00 Uhr** statt.

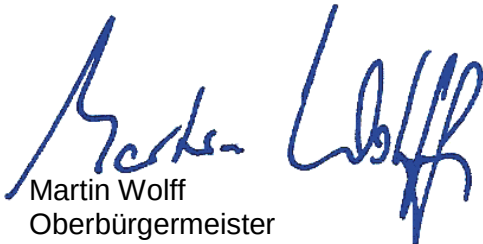
Ort: **Großer Sitzungssaal des Rathauses, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten**

Vor Eintritt in die Tagesordnung beginnt die öffentliche Gemeinderatssitzung mit Anfragen und Anregungen der Einwohner und den ihnen gleichgestellten Personen zu Angelegenheiten der Stadt, zu Punkten der Tagesordnung und zu allgemeinen Fragen. Nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist die Fragestunde auf 30 Minuten festgesetzt. Jeder Frageberechtigte darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragestellern wird eine Redezeit von maximal drei Minuten eingeräumt. Die Wortmeldungen richten sich an den Vorsitzenden des Gemeinderates, der dazu selbst antwortet oder Bedienstete der Stadtverwaltung zur Beantwortung auffordert.

Zu dieser Sitzung lade ich die Damen und Herren des Gemeinderates herzlich ein.

Die Tagesordnung und Vorlagen sind als Bestandteil beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Wolff
Oberbürgermeister

Tagesordnung

Öffentlich

Einwohnerfragestunde

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Kommunalwahl am 26. Mai 2019
- Bildung des Gemeindewahlausschusses | 242/2018 |
| 2. | Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Bretten und des Eigenbetrieb
Abwasserbeseitigung Bretten (EAB) der Jahre 2012 – 2015 durch
die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
- Unterrichtung nach § 114 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) über
den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts | 261/2018 |
| 3. | Landschaftsrahmenplan der Region Mittlerer Oberrhein - Entwurf,
Anhörung der Träger öffentlicher Belange;
- Stellungnahme der Stadt Bretten | 003/2019 |
| 4. | Erste Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenstube“, Gemarkung
Bretten;
- Unterrichtung über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB, § 74 LBO und § 4 GemO | 262/2018 |

Offenlegung

- | | | |
|----|--|----------|
| 5. | Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
durch die Stadt Bretten; - Beschlussfassung über Einzelfälle | 006/2019 |
| 6. | Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates
gefassten Beschlüssen | 004/2019 |

Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		Melanchthon Stadt Bretten  	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	22.01.2019		
Verantwortlich:	10-Hauptamt	Vorlagennummer:	242/2018
Kommunalwahl am 26. Mai 2019 - Bildung des Gemeindewahlausschusses			

Beschlussantrag

In den Gemeindewahlausschuss werden folgende stimmberechtigte Mitglieder für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 bestellt:

Vorsitzender:

Herr Adalbert Bangha (Bürgermeister a.D.)

Stellvertreter:

Herr Simon Bolg (Ordnungsamtsleiter)

Bündnis90/DIEGRÜNEN

Beisitzer/in: Frau Ulla Mansdörfer

Stellvertretung: Frau Sabine Tölke-Rückert

CDU

Beisitzer/in: Herr Olaf Selin

Stellvertretung: Herr Manfred Groß

SPD

Beisitzer/in: Frau Gabriele Treffinger

Stellvertretung: Herr Rainer Bachmann

Die Aktiven

Beisitzer/in: Frau Michaela Maier

Stellvertretung: Frau Marion Klemm

FWV

Beisitzer/in: Birgit Mergel

Stellvertretung: Christel Diernberger

FDP/Bürgerliste

Beisitzer/in: Frau Karin Gillardon

Stellvertretung: Herr Gerd Bischoff

B E S C H L U S S F O L G E						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung	22.01.2019	Ö			

Sachdarstellung

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem (Ober-)bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Wahlbewerberinnen und -bewerber für den Gemeinderat, den Kreistag oder einen Ortschaftsrat und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§15 Abs. 1 KomWG).

Ist der (Ober-)bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (§ 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG).

Den Vorsitz hat kraft Gesetzes Oberbürgermeister Martin Wolff inne. Da Herr Wolff Wahlbewerber für die Kreistag sein wird, scheidet er kraft Gesetzes für den Vorsitz aus. Herr Bürgermeister Michael Nöltner wird auch Wahlbewerber für den Kreistag sein und kann somit nicht für den Vorsitz gewählt werden. Demnach wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden und Stellvertreter des Vorsitzenden aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Die Verwaltung schlägt daher Herrn Adalbert Bangha (Bürgermeister a.D.) für den Vorsitz und als Stellvertreter Herrn Ordnungsamtsleiter Simon Bolg (Wahlamt) vor.

Die Fraktionen bzw. Parteien/Gruppierungen des Gemeinderates wurden gebeten, Vorschläge zu unterbreiten und Wahlberechtigte als Beisitzerinnen/Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und deren Stellvertreterin/Stellvertreter zu benennen.

Demzufolge sind vom Gemeinderat zu wählen:

- Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses
- Der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses
- Sechs Beisitzer und deren Stellvertreter in gleicher Zahl

Der Schriftführer des Gemeindewahlausschusses, den Stellvertreter sowie die erforderlichen Hilfskräfte werden gemäß § 11 Abs. 4 KomWG vom (Ober-)bürgermeister bestellt.

Um Zustimmung zum Beschlussantrag wird gebeten.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		Melanchthon Stadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	22.01.2019		
Verantwortlich:	10-Hauptamt	Vorlagennummer:	261/2018
Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Bretten und des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bretten (EAB) der Jahre 2012 – 2015 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg - Unterrichtung nach § 114 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts			

Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt vom wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) vom 07.08.2018 über die Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Bretten und des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bretten der Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahre 2012 – 2015 Kenntnis (Unterrichtung nach § 114 Abs. 4 GemO).

B E S C H L U S S F O L G E						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung	22.01.2019	Ö			

Sachdarstellung

Die GPA ist für die überörtliche Prüfung bei der Stadt Bretten zuständig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Prüfung erfolgte - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 18.07.2017 bis 21.11.2017 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt in den Haushaltsjahren 2012 bis 2015 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung in den Wirtschaftsjahren 2012 bis 2015.

Die Bauausgaben sind Gegenstand gesonderter überörtlicher Prüfungen. Sie wurden zuletzt für die Haushaltsjahre/Wirtschaftsjahre 2009 bis 2013 geprüft (Prüfungsbericht der GPA vom 04.12.2014).

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung berücksichtigt gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO, über die gesamten Prüfungsinhalte hinweg, vorhandene Ergebnisse der örtlichen Prüfung und beschränkt sich im Übrigen auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 Gemeindeprüfungsordnung - GemPrO). Eine wirksame örtliche Prüfung, die im Rahmen ihres Prüfungsauftrags die prüfungsrelevanten Verwaltungsbereiche insgesamt und sachgerecht prüft und deren zutreffende Prüfungsergebnisse von der Verwaltung beachtet und erforderlichenfalls umgesetzt werden, entlastet mithin die überörtliche Prüfung durch die GPA maßgeblich. In die sachliche Prüfung (§ 16 i.V.m. § 11 GemPrO) sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung bereinigt

(§ 2 Abs. 1 Satz 2 GemPrO). Von einer Schlussbesprechung konnte abgesehen werden. Die Verwaltung ist am 18.01.2018 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden (§ 18 Abs. 2 GemPrO).

Der Prüfungsbericht beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks schwerpunktmäßig auf wesentliche Feststellungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) und enthält darüber hinaus Hinweise zur Erledigung der festgestellten Anstände sowie Vorschläge und Anregungen zu bedeutsamen finanzwirksamen Sachverhalten und Problemstellungen.

Die Stellungnahmen zu den wesentlichen Feststellungen sind nachfolgend eingearbeitet¹:

Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Stadt

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt waren im Prüfungszeitraum 2012 bis 2015 zufriedenstellend.

Die am ordentlichen Ergebnis, als wichtiger Indikator zur Beurteilung der Leistungskraft des Haushalts, gemessene finanzielle Leistungskraft des Haushalts entwickelte sich deutlich besser, als in der Planung prognostiziert; insgesamt konnten Überschüsse beim ordentlichen Ergebnis von 21,95 Mio. EUR erzielt werden. Die ordentlichen Ergebnisse lagen aufgrund der um 19,6 Mio. EUR höheren ordentlichen Erträge, bei um 10,7 Mio. EUR höheren ordentlichen Aufwendungen, um 8,8 Mio. EUR über den geplanten Ergebnissen. Damit konnte die Stadt den Ressourcenverbrauch im Prüfungszeitraum voll erwirtschaften. Bei den Sonderergebnissen konnte der verbliebene Überschuss des Jahres 2015 (0,45 Mio. EUR) der Rücklage zugeführt werden.

Beim Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung konnte ein Überschuss von insgesamt 34,9 Mio. EUR (Jahresdurchschnittlich 304 EUR/Einw) erwirtschaftet werden, der um 11,6 Mio. EUR über den geplanten Ergebnisses gelegen hat. Im Prüfungszeitraum konnten damit auch die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten in Höhe von 9,8 Mio. EUR (Mindestzahlungsmittelüberschuss) aus dem laufenden Betrieb gedeckt und darüber hinaus Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel von 25,1 Mio. EUR zur Eigenfinanzierung von Investitionen erwirtschaftet werden. Dennoch lagen die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel in den Jahren 2012 bis 2015 einwohnerbezogen mit durchschnittlich 230 EUR um 5,3 % unter dem Landesdurchschnitt von 243 EUR.

Im Prüfungszeitraum wurden insgesamt 32 Mio. EUR oder jahresdurchschnittlich 8 Mio. EUR für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ausgegeben. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind vollständig mit Eigenmitteln finanziert worden. Die nicht verwendeten Finanzierungsmittel haben zu einer Erhöhung der liquiden Mittel um 2,5 Mio. EUR geführt. Die Zahlungsbereitschaft der Stadtkasse war stets sichergestellt.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zur Liquiditätssicherung konnten im Prüfungszeitraum von 29,3 Mio. EUR (31.12.2011) um 8,5 Mio. EUR auf 20,9 Mio. EUR (31.12.2015) gesenkt werden. Die Pro-Kopf-Verschuldung im Kernhaushalt lag Ende 2015 mit 749 EUR um nahezu zwei Drittel über dem Landesdurchschnitt von 455 EUR. Unter Einbeziehung der Schulden des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung ergab sich Ende 2015 eine Gesamtverschuldung von 34,4 Mio. EUR, die einwohnerbezogen mit 1.196 EUR um 8 % unter dem Landesdurchschnitt (1.300 EUR/Einwohner) gelegen hat.

Für das Jahr 2016 hat sich nach dem vorläufigen Ergebnis aufgrund wesentlich höherer Steuererträge mit einem Überschuss von 9,3 Mio. EUR eine deutliche Verbesserung gegenüber der Planung (Geplanter Überschuss des ordentlichen Ergebnisses von 6,9 Mio. EUR) ergeben. Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum der Jahre 2017 bis 2020 erwartet die Stadt eine spürbare Abschwächung der Leistungskraft des Ergebnishaushalts, weil trotz steigender Nettodeckungsmittel der Betriebszuschuss erheblich ansteigen soll. Insgesamt wird ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis von 4,9 Mio. EUR oder jahresdurchschnittlich 1,2 Mio. EUR prognostiziert, der weniger als ein Viertel der Ergebnisse im Prüfungszeitraum (jahresdurchschnittlich 5,5 Mio. EUR) betragen würde. Die Stadt kann aber weiterhin

¹ Um die Lesbarkeit der Vorlage zu erhöhen, werden nachfolgend die Feststellungen der GPA in kursiver Schrift, die Ausführungen der Verwaltung eingerückt dargestellt.

den Ressourcenverbrauch voll erwirtschaften.

Nach dem vorläufigen Ergebnis 2016 ergab sich aufgrund des verbesserten Ergebnisses (s.o.) auch eine positive Entwicklung beim Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung mit einem Überschuss von 13,4 Mio. EUR. Nach Abzug des Mindestzahlungsmittelüberschusses von 5,3 Mio. EUR wurden Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel von 8,1 Mio. EUR erwirtschaftet. Für die Jahre 2017 bis 2020 wird ein Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von insgesamt 18,2 Mio. EUR oder jahresdurchschnittlich 4,55 Mio. EUR erwartet, der weniger als die Hälfte des Vergleichswerts im Prüfungszeitraum von 8,7 TEUR betragen würde. Unter Berücksichtigung der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten von insgesamt 6,6 Mio. EUR oder jahresdurchschnittlich 1,6 Mio. EUR würde die Stadt Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel von insgesamt 11,6 Mio. EUR (Jahresdurchschnittlich 2,9 Mio. EUR) erwirtschaften können (nach jahresdurchschnittlich fast 6,3 Mio. EUR im Prüfungszeitraum).

Im Jahr 2016 wurden Auszahlungen für Investitionstätigkeit von 9,3 Mio. EUR geleistet, die nach Berücksichtigung der Einzahlungen von 3 Mio. EUR zu einem Finanzierungsmittelbedarf von fast 6,3 Mio. EUR geführt haben. Die Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2020 sieht Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von knapp 34 Mio. EUR oder jahresdurchschnittlich 8,5 Mio. EUR vor (im Prüfungszeitraum jahresdurchschnittlich 8 Mio. EUR). Diese Auszahlungen sollen zu 74 % mit Eigenmitteln und zu 26 % mit Krediten finanziert werden.

Bei Vollzug der Finanzplanung würden die angesammelten liquiden Mittel teilweise verbraucht, dennoch wäre die Mindestliquidität nach § 22 Abs. 2 GemHVO (Soll-Vorschrift) gewährleistet. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen würden nach einem Abbau der Schulden in den Jahren 2011 bis 2016 erstmals wieder um 2,1 Mio. EUR auf 21,2 Mio. EUR (733 EUR je Einwohner bei geschätzten 28.950 Einwohnern für 2020) ansteigen.

Ausgehend von den aktuellen Entwicklungen sowie der fortgeschriebenen Planung zum Haushalt 2018 (s. Eckwertebeschluss vom 26.09.2017) ist mit weiteren Verbesserungen sowohl der ordentlichen Ergebnisse als auch des Zahlungsmittelüberschusses der Ergebnisrechnungen der Jahre 2017 und 2018 zu rechnen. Daraus würde sich entgegen der bisherigen Finanzplanung für die Jahre 2017 und 2018 ein weiterer Abbau der Verschuldung ergeben. Die gute konjunkturelle Entwicklung sowie die damit einhergehenden hohen Steuererträge wurden erkennbar dazu genutzt, den Instandhaltungsrückstau etwas abzubauen; gleichwohl wird in den künftigen Jahren die Erhaltung bestehender Einrichtungen große finanzielle und auch personelle Ressourcen beanspruchen. Ungeachtet der bestehenden Risiken oder Unsicherheiten für die weitere Finanzplanung (z.B. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, anhaltende Währungs- und Bankenkrise, Unwägbarkeiten im Kommunalen Finanzausgleich, Tarif- und Besoldungsabschlüsse) erscheint das finanzielle Gesamtkonzept tragbar.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes waren im Prüfungszeitraum 2012 bis 2015 geordnet.

Der Wert des um die Ertragszuschüsse gekürzten, langfristig gebundenen Vermögens ist im Prüfungszeitraum um ein Fünftel auf 13,4 Mio. EUR gestiegen. Die Fremdkredite stiegen um 0,6 Mio. EUR (4,8 %) auf fast 13,5 Mio. EUR. Die Nettoabschreibungen (=Abschreibungen abzüglich Auflösung der Ertragszuschüsse) von 0,72 Mio. EUR reichten nicht zur Deckung der ordentlichen Tilgungen von 4,4 Mio. EUR aus. Der Eigenbetrieb musste weiterhin Kredite für die Tilgung von Darlehen aufnehmen. Im Prüfungszeitraum wurden Kostenüberdeckungen von insgesamt 755 TEUR erzielt.

Für das Wirtschaftsjahr 2016 sowie den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum 2017 bis 2020 sind Investitionen in das Sachvermögen von 6 Mio. EUR und Tilgungsumlagen an die Abwasserzweckverbände von fast 1,7 Mio. EUR geplant. Die um die Auflösung der Ertragszuschüsse gekürzten erwirtschaftbaren Abschreibungen reichen auch weiterhin nicht aus, um den Finanzierungsbedarf der Tilgungen zu decken. Die Investitionen werden vollständig über Kredite finanziert. Bei plangemäßigem Vollzug würde die langfristige Verschuldung zum 31.12.2020 auf über 18,8 Mio. EUR ansteigen. Für die Erfolgsplanung wurde keine mittelfristige Planung erstellt.

Wesentliche Feststellungen der Prüfung

Kassenwesen

Den Schulleitern sind noch rechtsgeschäftliche Vollmachten zu erteilen.

Die Vollmachten an die Schulleiterinnen und Schulleiter wurden inzwischen erteilt.

Die Überzahlungen in Höhe von insgesamt rd. 135 TEUR (über 700 Einzelpositionen) sind aufzuklären.

Die in der Überzahlungsliste vom 21.08.2017 aufgelaufenen Einzelpositionen von Gutschriften und Restposten von rd. 135.000 EUR mit über 700 Einzelpositionen sind teilweise aufgeklärt. Die offenen Posten haben sich auf 57.920,07 EUR reduziert. Die restlichen Fälle werden im Laufe des Jahres 2019 aufgeklärt.

Der Forderungsbestand ist auf seine Werthaltigkeit zu überprüfen. Teilweise sind Forderungen bereits verjährt. Die Mahnung und Beitreibung von Forderungen ist für Altfälle zu intensivieren, offene Sachverhalte sind hierbei zu klären.

Die Überprüfung des gesamten Forderungsbestandes auf eine mögliche Realisierung wurde 2018 in Angriff genommen. Zwischenzeitlich wurden einige Fälle niedergeschlagen. In anderen Fällen konnten Zahlungen erreicht werden. Die verbleibenden Fälle werden 2019 abschließend bearbeitet. Parallel dazu werden die gesetzlichen Mahnsperren und die Mahnsperren bei Insolvenzen ebenfalls überprüft und bis Ende 2019 abgeschlossen.

Die vollständigen Überprüfungen hinsichtlich der Verjährungen und Niederschlagungen sind 2018 angelaufen und werden aller Voraussicht nach 2019 insgesamt beendet. Die abschließenden Ergebnisse werden im Laufe dieses Jahres vorliegen. Im Anschluss daran werden die nicht mehr beitreibungsfähigen Forderungen niedergeschlagen. Im Fall 1 wurden die Forderungen im Haushaltsjahr 2018 abgesetzt. In den Fällen 2 und 11 wurden inzwischen Ratenzahlungen vereinbart. Im Fall 12 wurde die Forderung in 2018 durch den Gemeinderat niedergeschlagen.

Die Prüfungen der restlichen Einzelfälle erfolgen noch auf der Sachbearbeiterebene.

Haushalts- und Rechnungswesen

Die Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 sind mit erheblicher Verspätung aufgestellt und beschlossen worden.

Die Jahresabschlüsse sind nach § 95b Abs. 1 GemO bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen. Dies ist für die Abschlüsse 2012 bis 2014 nicht gelungen. Die eingetretenen Verzögerungen sind ausschließlich auf den gesamten Umstellungsprozess auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht zurückzuführen. Die Stadt Bretten hat das komplette Haushalts- und Rechnungswesen einschl. der Vermögenserfassungen, Vermögensbewertungen und Bilanzerstellungen mit eigenem Personal ohne jegliche externe Unterstützung auf das neue Recht übertragen. Dadurch haben sich auch nach der Eröffnungsbilanz 2011 und der ersten Schlussbilanz 2011 erhebliche Nachbearbeitungen und Korrekturen ergeben, welche sehr zeitintensiv waren. Nach Abschluss dieser Einführungsphase ist es gelungen, die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 fristgerecht zu erstellen und der Inneren Revision zur Prüfung vorzulegen. Bei den künftigen Jahresabschlüssen wird darauf geachtet, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

In den ausgewiesenen liquiden Mitteln des Kernhaushalts waren auch die Kassenmittel des Eigenbetriebs enthalten.

Die Jahresabschlüsse sind nach § 95b Abs. 1 GemO bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen. Dies ist für die Abschlüsse 2012 bis 2014 nicht gelungen. Die eingetretenen Verzögerungen sind ausschließlich auf den gesamten Umstellungsprozess auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht zurückzuführen. Die Stadt Bretten hat das komplette Haushalts- und Rechnungswesen einschl. der Vermögenserfassungen, Vermögensbewertungen und Bilanzerstellungen mit eigenem Personal ohne jegliche externe Unterstützung auf das neue Recht übertragen. Dadurch haben sich auch nach der Eröffnungsbilanz 2011 und der ersten Schlussbilanz 2011 erhebliche Nachbearbeitungen und Korrekturen ergeben, welche sehr zeitintensiv waren. Nach Abschluss dieser Einführungsphase ist es gelungen, die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 fristgerecht zu erstellen und der Inneren

Revision zur Prüfung vorzulegen. Bei den künftigen Jahresabschlüssen wird darauf geachtet, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Die Korrekturen zur Passiven Rechnungsabgrenzung für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2014 hätten ergebniswirksam gebucht werden müssen, anstatt sie gegen das Basis-kapital zu buchen.

Die Zuführung zum passiven Rechnungsabgrenzungsposten für den Zeitraum 01.01.2014 – 31.12.2014 i. H. v. 332 TEUR, welche gegen das Basiskapital gebucht wurden, werden im Wege des Jahresabschlusses 2018 rückgängig gemacht. Die Korrekturen werden ergebniswirksam gebucht.

Personalwesen

Über die Umsetzung eines extern erstellten Stellenbewertungsgutachtens ist noch ein Beschluss des zuständigen Organs herbeizuführen.

Ziel der Organisationsuntersuchung war es, insbesondere eine externe Sicht auf die Verwaltung zu erhalten. Zu keinem Zeitpunkt des Prozesses, d.h. weder im Vorfeld, noch nach Beauftragung, während der Durchführung oder nach Abschluss der Untersuchung gingen weder der Gemeinderat, der für die innere Organisation der Verwaltung zuständige Oberbürgermeister noch die Verwaltung davon aus, dass die Vorschläge als Ergebnis der Untersuchung als solches aus sich heraus ein rechtssetzender Akt wären und die Vorschläge in einem Automatismus eins zu eins umzusetzen wären. Für den Gemeinderat, den Oberbürgermeister und die Verwaltung war von vorneherein klar, dass es sich bei den Vorschlägen der Organisationsuntersuchung um gutachterliche Stellungnahmen und beratende Äußerungen handelt, denen, entgegen der Auffassung der GPA, gefolgt werden kann oder auch nicht und daher auch unter keinen Umständen verpflichtenden bzw. verbindlichen Charakter haben können.

Für die beratenden Äußerungen zur Stellenwertigkeit bedeutet dies die Überprüfung im Einzelfall durch die hausinterne Stellenbewertungskommission, deren Ergebnisse dem Oberbürgermeister zur Entscheidung gegeben werden. Dies wird auch dadurch deutlich, dass die Stellenbeschreibungen durch die Mitarbeiter erstellt wurden und im Vorfeld des Verfahrens keine eigenen Stelleninterviews und Überprüfungen der Stellenbeschreibungen durch die zuständige Stelle (Hauptamt) erfolgten.

Der Oberbürgermeister handelt hierbei aufgrund seiner Zuständigkeiten gem. § 44 Abs. 1 Gemeindeordnung, wonach er für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich ist und die innere Organisation der Verwaltung regelt.

Der Gemeinderat wird u.a. überall dort beteiligt, wo er gemäß der Hauptsatzung (z.B. bei Personalentscheidungen) oder sonstiger Regelung z.B. § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung (Stellenplan als Teil des Haushaltsplanes sowie der Haushaltssatzung) zuständig ist.

Darüber hinaus wird der Gemeinderat auf der Grundlage einer offenen vertrauensvollen Zusammenarbeit von Organisationsstruktur- und Personalmaßnahmen oder Sachverhalten, die das Personal betreffen, zeitnah umfassend, in der Regel referenziert auf das Organisationsgutachten informiert (z.B. Vorstellung/Erläuterung der neuen Entgeltordnung, Tarifmerkmale, Grundlagen von Beamtenbesoldung und Beschäftigtenentgelt, Beschlussfassung übertariflicher Bezahlung technischer Mitarbeiter, Einführung eines übertariflichen Bewährungsaufstieges etc.).

So z.B. nochmals in einer speziell dafür anberaumten Sitzung des Personalausschusses, in der über die Empfehlungen des Orgagutachtens und sich daraus ergebende Personalveränderungen (Stellenmehrungen, Stellenverschiebungen, Eingruppierungen etc.) im Hinblick auf den Stellenplan informiert und beraten wurde.

Teilweise stimmen die Ergebnisse von Dienstpostenbewertungen nicht mit den verliehenen Ämtern überein.

Für die angesprochenen zwei Stellen liegen Stellenbewertungen der städtischen Stellenbewertungskommission vor, bei denen die Bewertung den statusrechtlichen Ämtern der betroffenen Beamten entspricht. Im Übrigen handelt es sich bei den Ausführungen des externen Büros lediglich um beratende Äußerungen (s.o.).

Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung an Beamte ist nicht ausreichend dokumentiert worden.

Die engen Voraussetzungen des § 65 LBesGBW Mehrarbeitsvergütungen sind uns bekannt. Bei den Beamten mit den Personalnummern [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] sind dienstlich notwendige Mehrarbeitsstunden angefallen, die nicht durch Dienstbefreiung abgebaut werden konnten. Zukünftig wird die Anordnung von Mehrarbeit durch konkrete, zeitlich abgegrenzte Mehrarbeitstatbestände ausreichend dokumentiert.

Leistungsprämien an Beamte wurden ohne den Nachweis einer herausragenden besonderen Einzelleistung gezahlt. Die Höchstzahl der Prämienempfänger wurde überschritten.

Bei den Leistungsprämien an Beamte handelt es sich - im Gegensatz zu den Leistungsprämien an TVöD-Beschäftigte, bei denen es sich um eine tarifliche Zahlung handelt - um eine Freiwilligkeitsleistung, die vom Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatung beschlossen wird.

Die Gewährung von leistungsorientierten Entgelten wurde in einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat der Stadt Bretten sowohl für die Beschäftigten als auch für die Beamten nach gleichen Grundsätzen geregelt (Erfüllungstatbestände, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsstufen etc.).

Während im Bewertungszeitraum 2017 z.B. knapp 90% der Beschäftigten eine Leistungsprämie erhielten, gilt für die Beamten aufgrund landesbesoldungsrechtlicher Regelungen eine Kappungsgrenze ("Höchstzahl der Prämienempfänger") von 50%, d.h. dass Beamte, bei gleich guter oder sogar besserer Bewertung wie Beschäftigte aufgrund dieser Kappungsgrenze keine Leistungsprämie erhalten.

Die Prüfung stellt fest, dass im Jahr 2017 an 21 von 40 Beamten (in 2016: an 24 von 43) eine Leistungsprämie ausgezahlt und damit die Höchstzahl von 20 bzw. 21 überschritten wurde. Die Überschreitungen ergaben sich aufgrund von Rundungsdifferenzen im Nachkommabereich.

Künftig werden die landesbesoldungsrechtlichen Regelungen beachtet. Die Dienstvereinbarung wird entsprechend geändert.

Teilweise stimmen Eingruppierungen nicht mit den Ergebnissen der Stellenbewertungsvorschläge des externen Dienstleisters überein.

Herabgruppierungen/Änderungskündigungen sind erstens praktisch unmöglich (TVöD, LPVG) und zweitens in der momentan schwierigen Arbeitsmarktsituation im Sinne einer von der Stadtverwaltung gewollten nachhaltigen Personalbindung und Entwicklung auch nicht zielführend. Vielmehr wollen wir unser Personal und damit die bestehenden Qualifikationen erhalten und weiter ausbauen. Daher wird die Stadt Bretten überall dort, wo die eigene Überprüfung eine eventuell vereinzelt bestehende nicht tarifgemäße Eingruppierung ergibt, vorrangig versuchen durch entsprechende organisatorische Maßnahmen in der Veränderung der Aufgabenübertragung eine tarifgerechte Eingruppierung zu erreichen. Im Übrigen handelt es sich bei den Ausführungen des externen Büros lediglich um beratende Äußerungen (s.o.).

Beschäftigte wurden eingestellt, ohne dass die Tätigkeiten sachgerecht bewertet worden sind.

Künftig werden wir vor dem Beschluss über eine Einstellung bzw. Umsetzung und vor Höhergruppierungen überprüfen, ob aktuelle und sachgerechte Bewertungen vorliegen bzw. noch zu veranlassen sind.

Die tarifgemäße Abgeltung von Überstunden war nicht dokumentiert.

Die Beschäftigten mit der Personalnummer [REDACTED] und [REDACTED] wurden – wie berichtet - 2016 neu eingestellt. Ihnen wurden Leitungstätigkeiten übertragen. Da sich beide mit den anfallenden Arbeiten innerhalb eines Jahres vertraut machen mussten, war diese Aufgabe ohne die anfallenden Mehrarbeitsstunden nicht leistbar. Die Stunden wurden mit dem Zeiterfassungsgerät dokumentiert.

Die Vorgesetzten werden auf die geltenden Regelungen hingewiesen. Entsprechend den Ausführungen müssen Überstunden abgebaut werden und können nur in Ausnahmefällen ausbezahlt werden. Diese Ausnahmefälle werden zukünftig entsprechend dokumentiert und zu den Personalakten genommen.

Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge

Die Kosten- und Leistungsrechnung bedarf einer Weiterentwicklung. Es sind Wirtschaftlich-

keitsvergleiche anzustellen, insbesondere für extern vergebene Leistungen.

Zum 01.01.2019 erfolgt eine Neuorganisation des Baubetriebshofes. In diesem Zusammenhang wird auch das Rechnungswesen ausgebaut und neu strukturiert. Es ist geplant, ab 2019 die Sportplatzpflege neu zu strukturieren und ggf. einzelne Bereiche extern zu vergeben. Die Leistungen, die extern vergeben werden, werden künftig einem Wirtschaftlichkeitsvergleich mit den Kosten des Baubetriebshofes unterzogen. Die Überarbeitung des Fahrzeugkonzeptes ist - unter Einbeziehung einer KFZ-Kostenaufstellung - in 2019 vorgesehen. Eine Analyse der Reparaturkosten wird im Einzelfall bereits durchgeführt. Diese wird - entsprechend dem Hinweis der Gemeindeprüfungsanstalt - im Fahrzeugkonzept aufgenommen. Zum 01.01.2019 wird der Baubetriebshof strategisch neu ausgerichtet. Aufgrund der damit verbundenen Veränderung des Aufgabenspektrums wird ein Konzept für den Personal- und Sachressourceneinsatz erstellt.

Eine kostenechte Verrechnung der Bauhofleistungen wurde nicht durchgeführt. Im Prüfungszeitraum ist ein hoher Nettoressourcenbedarf verblieben. Die Zuordnung der Sportplatzpflege ist zu überprüfen.

Eine Neukalkulation der Stundensätze unter Einbeziehung der von der GPA aufgeführten Punkte ist in 2020 geplant. Aufgrund der ab 2019 erfolgten Ausgliederung des Baubetriebshofes als eigenes Amt werden die tatsächlichen Produktivstunden und anfallenden Gemeinkosten für das Jahr 2019 als Grundlage für die Verrechnungssätze herangezogen werden.

Grundstücksmanagement

Von der Verwaltung ist noch nachzuweisen, dass die Veräußerung der städtischen Grundstücke Flst.-Nrn. ■■■■ und ■■■■ (Gemarkung Rinklingen) zum vollen Wert erfolgte.

Mit Kaufvertrag vom 07.08.2013 hat die Stadt Bretten eine Fläche von 156 qm (Flst.Nrn. ■■■■ und ■■■■ der Gemarkung Rinklingen) zum Kaufpreis von 50 Euro veräußert. Der Bodenrichtwert in diesem Gebiet (allgemeines Wohngebiet) liegt jedoch bei 160 Euro. Die GPA erwartet im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens einen Nachweis bzw. eine Begründung für diese Kaufpreisfestsetzung.

Die Grundstücksflächen der Grundstücke Flst.Nrn. ■■■■ und ■■■■ der Gemarkung Rinklingen mit einer Grundstücksfläche von 156 qm liegen nicht innerhalb des Bebauungsplans „Breitwiesen“, welcher für das Gebiet ein allgemeines Wohngebiet festsetzt. Bei den Grundstücksflächen handelt es sich um Flächen, die für eine Friedhofserweiterung vorgesehen waren; für diese aber nicht mehr benötigt werden. Bei Friedhofsflächen handelt es sich um Gemeinbedarfsflächen. Für Gemeinbedarfsflächen gibt es zwar keine festgesetzten Bodenrichtwerte. Der Gutachterausschuss der Stadt Bretten hat jedoch im Jahr 2012 den Beschluss gefasst, dass für Gemeinbedarfsflächen ein Bodenwert von 30 % der angrenzenden Bodenrichtwertzone verwendet werden soll. Wir haben daher für die Grundstücksflächen die Wertermittlung analog zu diesen festgelegten Richtlinien für Gemeinbedarfsanlagen durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Grundstücksveräußerung gingen wir nicht davon, dass die Grundstücksfläche einer tatsächlichen Bebauung zugeführt werden kann, da für diese Grundstücksfläche keine Bebaubarkeit planungsrechtlich festgesetzt war. Selbst im Falle einer theoretischen Bebauungsmöglichkeit können für sogenannte Baulandmehrflächen bei der Bemessung der Mehrfläche ca. 33 % des Bodenpreises des Baulandflächenanteils angesetzt werden (Arbeitsmappe für den Gutachterausschuss, Boorberg-Verlag). Bei einer nachträglichen Vergrößerung des Baufensters und einer vorhandenen Bebauung sowie der rechtlichen Möglichkeit einer weiteren Nutzung der Mehrfläche kann diese Mehrfläche mit 1/3 Wertanteil des unbebauten Baulandwertes berücksichtigt werden. Infolge dessen sind wir zum Ergebnis gekommen, dass sowohl bei der Bewertung als Gemeinbedarfsfläche als auch beim Ansatz als Baulandmehrfläche ein Bodenwert von 30 – 33 % des Bodenrichtwertes angemessen und vertretbar sind.

Bei einem Bodenrichtwert von 160 Euro ergibt sich ein Wert zwischen 48 und 53 Euro je Quadratmeter. Auf dieser Grundlage haben wir einen Quadratmeterpreis von 50 Euro für diese Grundstücksflächen festgesetzt.

Es ist nicht beachtet worden, dass die Zuständigkeit für die Festsetzung von Bauplatzpreisen beim Gemeinderat liegt.

Die GPA stellt in ihrem Prüfungsbericht fest, dass die Verkaufspreise für städtische Bauplätze künftig vom Gemeinderat zu beschließen ist und zudem die Verwaltung formal mit der Veräußerung der städtischen Bauplätze zu beauftragen ist.

Wir werden bei künftigen Wohnbaugebieten dem Gemeinderat entsprechende Beschlussvorlagen vorlegen.

Räumliche Planung und Entwicklung

Die bilanziellen Darstellungen der Sanierungsgebiete „Bretten-West/Güterbahnhof“, „Knittlinger Berg“ und „Altstadt III“ sind zu korrigieren.

Die angesprochenen Punkte beziehen sich auf die Prüfung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen „Bretten-West/Güterbahnhof“, „Knittlinger Berg“ und „Altstadt III“. Hierzu ist aus Sicht des Fachamtes erfreulicherweise festzustellen, dass die Prüfung der Abrechnungen keine wesentlichen Feststellungen ergeben hat. So enthält der Prüfungsbericht der GPA keine Beanstandungen bzw. Feststellungen zu sanierungsrechtlichen, förderrechtlichen oder abrechnungstechnischen Vorgängen. Die Prüfungsbemerkungen beziehen sich ausschließlich auf die bilanzielle Darstellung der Sanierungsmaßnahmen, welche grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich des Kämmereiamtes liegt. Konkret geht es um die Fragen, welche Ausgaben bzw. Einnahmen als Sonderposten in der Bilanz zu aktivieren bzw. passieren waren. Diese Form der bilanziellen Darstellung der Sanierungsmaßnahmen ist eine konkrete Folge der Einführung der Doppik, welche in Bretten im Jahr 2011 erfolgte. Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass der Hauptzeitraum der Sanierungsgebiet „Bretten-West/Güterbahnhof“ sowie „Knittlinger Berg“ vor Einführung der Doppik lagen. Zur konkreten Durchführung der Bilanzierung verweist die GPA auf einen Leitfaden zur Bilanzierung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen vom Juni 2017. Hieran kann man erkennen, dass es sich bei dieser Thematik im Wesentlichen noch um ein neues Tätigkeitsfeld handelt, für deren praktische Umsetzung noch kaum Erfahrungswerte vorliegen.

Das Amt Wirtschaftsförderung und Liegenschaften wird gemeinsam mit dem Kämmereiamt auf der Grundlage des Leitfadens zur Bilanzierung die entsprechenden Zuordnungen überprüfen und die Buchungen in der Bilanz veranlassen bzw. vornehmen.

Die aus den Erschließungsvertragsgebieten „Auf dem Bergel“ und „Knittlinger Weg“ übernommenen Erschließungsanlagen sind noch als wirtschaftliches Eigentum der Stadt zu bilanzieren. Zudem sind bezüglich der Erschließungskosten für städtische Grundstücke sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen der beiden Baugebiete haushaltswirksam zu buchen.

Auch bei den Prüfungsbemerkungen zu den Erschließungsverträgen „Auf dem Bergel“ und „Knittlinger Weg“ geht es im Wesentlichen um die bilanziellen Darstellungen. Nach der Feststellung der GPA sind sämtliche Vermögensgegenstände, Erträge und Aufwendungen der beiden Baugebiete haushaltswirksam zu buchen. Des Weiteren sind die Erschließungsanlagen zu bilanzieren und in die Anlagenbuchhaltung der Stadt bzw. des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung aufzunehmen. Auch hierzu wird eine ämterübergreifende Abstimmung zwischen dem Kämmereiamt und dem Amt Wirtschaftsförderung und Liegenschaften erfolgen, um die entsprechenden Buchungsvorgänge vorzunehmen.

Des Weiteren weist die GPA darauf hin, dass die Klärbeitragsveranlagungen durchzuführen bzw. ggf. intern zu verrechnen sind. Die Veranlagungen erfolgen insgesamt im Jahr 2018.

Straßen sowie Parkierungseinrichtungen

Bei der Veranlagung von Abwasserbeiträgen sind die beitragsrechtlichen Bestimmungen teilweise nicht beachtet worden.

Die GPA beanstandet, dass die Anschlussbeiträge für die stadteigenen Gewerbebauplätze im Industriegebiet Gölshausen (Abschnitt Steinäcker) nicht bereits mit der Anschlussmöglichkeit an die öffentlichen Einrichtungen intern verrechnet wurden, sondern erst im Rahmen der Grundstücksveräußerungen an die Gewerbebetriebe.

Die Verwaltung hat sich bei dieser Handhabung an dem Urteil des Bundesverwaltungsge-

richts zum Erschließungsbeitragsrecht orientiert, welches festgestellt hat, dass gemeindeeigene Grundstücke im Hinblick auf die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht anders zu behandeln als Grundstücke privater Eigentümer. Dazu hat das BVerwG entschieden, dass ein Grundstück nicht der Beitragspflicht nach § 133 Abs. 1 BauGB unterliegt, wenn und solange es im Eigentum der zur Beitragserhebung berechtigten Gemeinde steht.

Denn „da niemand sein eigener Schuldner sein könne“, könne in Bezug auf ein gemeindeeigenes Grundstück ein Rechtsverhältnis mit dem Inhalt einer abstrakten Beitragspflicht von vornherein nicht entstehen. Das Entstehen einer (sachlichen) Beitragspflicht werde mithin erst ermöglicht, wenn die Gemeinde das Eigentum an dem Grundstück einem anderen übertrage. Dieser Standpunkt hat in der erschließungsbeitragsrechtlichen Literatur allgemeine Billigung. Diese Rechtsprechung wurde auch in den Bundesländern Hessen und Saarland auch für die Kanalanschlussbeiträge übertragen. Hier wurde geregelt, dass für gemeindeeigene Grundstücke die sachliche Beitragspflicht für Kanalanschlussbeiträge wegen Identität von Beitragsschuldner und Beitragsgläubiger nicht entstehen kann. Sie entsteht vielmehr erst dann, wenn das Eigentum an dem Grundstück an einen Dritten übergeht. Für die Veranlagung von KAG-Beiträgen in Baden-Württemberg kommt die GPA zum Ergebnis, dass der Kanalanschlussbeitrag auch für Grundstücke im Eigentum der Gemeinde in dem Zeitpunkt, in dem der KAG-Beitrag bei einem Dritten entstehen würde. Der Beitrag ist intern zu verrechnen. Im Falle der späteren Veräußerung eines Grundstücks hat die Gemeinde bei der Ermittlung des Verkehrswerts des Grundstücks von einem „erschlossenen“ Grundstück auszugehen.

Insofern wird die Verwaltung bei der künftigen Erschließung von Gewerbegebieten diese Vorgehensweise umsetzen und die KAG-Beiträge bereits mit Fertigstellung der Erschließungsanlagen auf den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung umbuchen. Dies führt im Ergebnis zu einer früheren Belastung des städtischen Finanzhaushaltes.

Für das Grundstück Flst.Nr. ■■■■ der Gemarkung Bretten wurde der Klärbeitrag per Beitragsbescheid veranlagt. Nach Auskunft der GPA hätte der Beitrag jedoch in den Kaufpreis eingerechnet und über die Kaufpreiszahlung vereinnahmt werden müssen. Letztendlich geht es hier um die formale Art der Beitragserhebung und nicht über deren Höhe. Die Feststellung knüpft an die Feststellungen an, dass die Beitragspflicht für städtische Grundstücke bereits mit Fertigstellung der Einrichtungen und nicht erst mit der Übertragung an Dritte entsteht und somit nach dem Entstehen der Beitragspflicht nicht mehr per Beitragsbescheid zu veranlagern ist, sondern in den Kaufpreis eingerechnet werden muss. Wie bereits dargelegt, wird diese Vorgehensweise künftig entsprechend umgesetzt.

Gemäß dem Prüfungsbericht der GPA sind in 2 Fällen bei den Inneren Verrechnungen der KAG-Beiträge Korrekturen vorzunehmen. Diese Korrekturen werden noch im Haushaltsjahr 2018 vollzogen.

(Nach-)Veranlagungen von Abwasserbeiträgen sind nicht immer durchgeführt worden.

Die GPA hat darauf hingewiesen, dass für eine Teilfläche der Sondergebietsfläche „Kleintierzuchtanlage Neibsheim“ eine Beitragsveranlagung durchzuführen ist, da diese Fläche bisher als Grabenlandfläche genutzt war.

Die entsprechende Beitragsveranlagung wurde bereits durchgeführt.

Aufgrund der Erteilung einer Befreiung in einer Baugenehmigung im Bebauungsplangebiet „In der Wanne I“ ist die Nachveranlagung des Anschlussbeitrags vorzunehmen. Die entsprechende Nachveranlagung wird durchgeführt.

Die Kostenbeteiligung für die Kanalerneuerung in der Melanchthonstraße ist noch beim Straßenbaulastträger anzufordern.

Hinsichtlich der Erneuerung der Mischkanalisation in der Melanchthonstraße wird eine anteilige Kostenbeteiligung gem. § 43 Abs. 5 StrG beim Straßenbaulastträger angefordert.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse wurden nicht zutreffend ermittelt; auf einen fristgerechten Ausgleich der Kostenüberdeckungen ist hinzuwirken.

Der Jahresabschluss 2017 des EAB wurde 13.07.2018 aufgestellt und am 31.07.2018 der Inneren Revision zur Prüfung übergeben. Sobald der Prüfungsbericht vorliegt, wird im Gemeinderat der Feststellungsbeschluss gefasst. Mit dieser Beschlussfassung werden

dem Gemeinderat die Korrekturen zur Verbuchung der Überschüsse vorgelegt. Zum Ausgleich der Erfolgsrechnung 2017 bedurfte es einer Entnahme aus der Rückstellung für erwirtschaftete Gebührenüberschüsse in Höhe von 590.584,56 EUR. Der Rückstellungsbestand verminderte sich dadurch auf 490.825,82 EUR. Die noch vorhandenen Überschüsse resultieren aus den Jahren 2014 bis 2016. Nach heutigem Stand ist davon auszugehen, dass auch diese Rückstellungen bis zum 31.12.2018 gänzlich aufgelöst sein werden.

Der Jahresabschluss 2016 wurde bereits am 25.10.2017 durch den Gemeinderat festgestellt, am 02.11.2018 öffentlich bekanntgemacht und am 15.11.2017 der Rechtsaufsichtsbehörde und der GPA angezeigt. Der fertige Abschluss 2017 liegt bei der Inneren Revision, wie bereits ausgeführt. Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2018 ff. werden die Prüfungshinweise beachtet.

Zum Wirtschaftsjahr 2019 wird eine Neukalkulation und Anpassung der Gebührensätze erfolgen müssen. Sobald die von den Abwasserverbänden mitzuteilenden künftigen Umlagezahlen vorliegen, wird eine neue Gebührenkalkulation vorgenommen und aller Voraussicht über einen mehrjährigen Zeitraum erstellt. Die neuen Sätze werden zum 01.01.2019 in Kraft treten. Bei der Kalkulation werden bei den evtl. noch vorhandenen und zu berücksichtigenden Gebührenüberschüssen die rückwirkende Aufteilung in die Leistungsbe- reiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung vorgenommen sowie bei künftigen Überschüssen eine sachgerechte Aufteilung in die genannten Bereiche im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlüsse veranlasst.

Kanalbeiträge aus Erschließungsgebieten wurden vereinnahmt, ohne die nach dem Erschließungsvertrag vorgesehene Verrechnung mit Kostenbeteiligungen in gleicher Höhe vorzunehmen.

Die Abrechnungen der Erschließungen der Baugebiete werden überprüft und entsprechend korrigiert.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		Melanchthon Stadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	22.01.2019		
Verantwortlich:	61-Stadtentwicklung und Baurecht	Vorlagennummer:	003/2019
Landschaftsrahmenplan der Region Mittlerer Oberrhein - Entwurf, Anhörung der Träger öffentlicher Belange; - Stellungnahme der Stadt Bretten			

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat nimmt die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein und die dazu von der Verwaltung erstellte Sachdarstellung zur Kenntnis.

Er befürwortet im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans seitens der Verwaltung erarbeitete Stellungnahme einschließlich der darin enthaltenen Anregungen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme des Gemeinderats dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein fristgerecht vorzulegen.

BESCHLUSSFOLGE						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung	22.01.2019	Ö			
Ortschaftsrat Bauerbach	Vorberatung	21.01.2019				
Ortschaftsrat Büchig	Vorberatung	17.01.2019				
Ortschaftsrat Diedelsheim	Vorberatung	15.01.2019				
Ortschaftsrat Dürrenbüchig	Vorberatung	16.01.2019				
Ortschaftsrat Gölshausen	Vorberatung	17.01.2019				
Ortschaftsrat Neibsheim	Vorberatung	16.01.2019				
Ortschaftsrat Rinklingen	Vorberatung	16.01.2019				
Ortschaftsrat Ruit	Vorberatung	16.01.2019				
Ortschaftsrat Sprantal	Vorberatung	15.01.2019				

Sachdarstellung

Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Inhalte des Landschaftsrahmenplans

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat gemäß § 11 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg die Pflichtaufgabe, den Landschaftsrahmenplan für die Region Mittlerer Oberrhein aufzustellen und fortzuschreiben.

Der Landschaftsrahmenplan formuliert flächendeckend Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für seinen Planungsraum. Er stellt die Erfordernisse und Maßnahmen für die Entwicklung dieser Ziele dar und begründet diese (§ 9 Bundesnaturschutzgesetz). Seine Ziele und Maßnahmen sind jedoch nicht endgültig mit anderen Belangen sowie Nutzungsansprüchen an den Raum abgestimmt und abgewogen.

Beim Landschaftsrahmenplan handelt es sich um ein reines Fachgutachten für die Themen Naturschutz und Landschaftspflege für die regionale Ebene. Seine Aussagen entfalten keine eigene Rechtsverbindlichkeit.

Der erste Landschaftsrahmenplan für die Region Mittlerer Oberrhein wurde im Jahr 1986 veröffentlicht. Er entspricht laut Regionalverband sowohl in rechtlicher als auch in methodischer Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Landschaftsrahmenplanung. Deshalb wird er neu aufgestellt.

Er bildet für die Gesamtfortschreibung des derzeit gültigen Regionalplans 2003, sprich den Regionalplan 2020, eine wesentliche Grundlage. Auf seiner Basis werden die regionalplanerischen Festlegungen zum Freiraumschutz erarbeitet. Auch die Festlegungen in den Themenfeldern Siedlungsentwicklung und Infrastruktur werden unter Berücksichtigung und Abwägung des Landschaftsrahmenplans entwickelt. Durch Übernahme in den Regionalplan werden die Inhalte des Landschaftsrahmenplans verbindlich. Zudem ist der Landschaftsrahmenplan das fachliche Fundament für die Umweltprüfung des Regionalplans und liefert wichtige Anhaltspunkte für regionalplanerische Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Vorhaben. Für die Kommunen ist der Landschaftsplan eine rahmengebende Grundlage für die jeweilige örtliche Landschaftsplanung sowie orientierendes Abwägungsmaterial für die Bauleitplanung sowie für die Verwirklichung von Landschaftspflegeprojekten.

Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans Mittlerer Oberrhein, Stand Oktober 2018, besteht im Wesentlichen aus zwei Ziel- und Maßnahmenkonzepten (zeichnerischer Teil) und einem umfangreichen schriftlichen Teil, der u.a. den Planungsraum beschreibt, zu jedem Schutzgut eine Bestandsaufnahme aufweist, die Ziele und Maßnahmen benennt und diese begründet.

Das Ziel- und Maßnahmenkonzept ist in zwei Karten dargestellt: Karte 1 zeigt Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu den Themen Landschaftsbild, Auen und Fließgewässer sowie Bioklima; Karte 2 zeigt diese Ziele zu den Themen Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie Boden und Grundwasser. Ergänzend dazu liegt ein Anhang mit Einzeluntersuchungen und Bewertungen einschließlich Kartenteil vor, der die für den Landschaftsrahmenplan untersuchten Grundlagen dokumentiert. Detailerfassungen und Bewertungen liegen vor zu Biotopkomplexen, zum Biotopverbund, der Naturnähe der Baumartenzusammensetzungen, der Böden als Archiv der Naturgeschichte, zu Landschaftsbildräumen und Kulturlandschaftsbe reichen sowie zu regionalbedeutsamen Kulturdenkmälern.

Insgesamt sind die wesentlichen Bestandteile des Landschaftsrahmenplans:

- Eine Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter Lebensräume für Pflanzen und Tiere, Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer, Bioklima und Landschaftsbild. Für jedes Schutzgut werden die für die regionale Planungsebene bedeutsamen Funktionen herausgearbeitet sowie die vorhandenen und zu erwartenden Belastungen und Beeinträchtigungen dargestellt.
- Ein Ziel- und Maßnahmenkonzept, das das regionale fachplanerische Konzept aus der Sicht von Natur und Landschaft darstellt. Ziele und Maßnahmen werden darin so untereinander abgestimmt, dass zwischen den naturschutzbezogenen Zielen keine Konflikte entstehen.
- Hinweise zur Umsetzung des Ziel- und Maßnahmenkonzepts.

Zusammenfassend setzt der Landschaftsrahmenplan entsprechend seiner Bezeichnung den Rahmen und die Impulse für eine aktive Gestaltung der Landschaftsentwicklung, die insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Nutzungskonkurrenzen und sonstiger aktueller und zu erwartender Veränderungen beispielsweise durch Energiewende, Klimawandel und demografischen Wandel notwendig ist.

Die vom Regionalverband erstellte Zusammenfassung des Textteils des Landschaftsrahmenplans ist der Vorlage als Anhang 1 beigelegt.

Der gesamte Textteil wird den Fraktionen in Papierform überlassen und kann auch von jedermann im Internet auf der Seite des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein (www.region-karlsruhe.de) nachgelesen werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans Mittlerer Oberrhein

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat am 25.07.2018 die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans Mittlerer Oberrhein beschlossen.

Zum Planentwurf und den Karten konnte jedermann gegenüber dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein bis zum 27.11.2018 schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch Stellung nehmen. Der Regionalverband prüft die vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung den Absendern mit.

Die Träger öffentlicher Belange, darunter die Stadt Bretten, haben nun Gelegenheit, ihre Anregungen zum Landschaftsrahmenplan zu äußern und zwar bis zum 11.01.2019. Aufgrund der Weihnachtsfeiertage, des Jahreswechsels und damit verbundenen Urlaubszeiten sowie der Beratungen in unseren Gremien ist die Verwaltung Stadt Bretten an den Regionalverband mit der Bitte herangetreten, ihre Anregungen bis zum 25.01.2019 vorbringen zu können. Dieser Vorgehensweise hat der Regionalverband zugestimmt.

Die vom Regionalverband verschickten Anhörungsunterlagen wurden seitens des Amtes Stadtentwicklung und Baurecht gesichtet und dahin gehend geprüft, ob die im Landschaftsrahmenplan formulierten Ziele und Maßnahmen mit den Interessen der Stadt Bretten in Einklang stehen. Bei abweichenden Zielvorstellungen wird dies nachfolgend benannt und um Änderung gebeten, um darauf hinzuwirken, dass der Landschaftsrahmenplan im weiteren Verfahren so angepasst wird, dass für städtische Planungen künftig keine Zielkonflikte entstehen.

Stellungnahme der Verwaltung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes:

Die Landschaftsplanung hat als Fachplanung die Aufgabe, die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge für den jeweiligen Planungsraum darzustellen und zu begründen.

Der Landschaftsrahmenplan ist auf der Ebene der Regionalplanung angesiedelt und stellt ein reines Fachgutachten für die Themen Natur und Landschaft zur Fortschreibung des Regionalplans dar. Er dient für die Festlegung von freiraumbezogenen Inhalten im Regionalplan als fachliche Beurteilungsgrundlage, wobei der Landschaftsrahmenplan eine von mehreren Grundlagen und Fachinformationen darstellt, die in den Regionalplan einfließen. Der Landschaftsrahmenplan selbst entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung. Die Bindungswirkung tritt erst durch Übernahme in Form von Zielen und Grundsätzen im Regionalplan ein.

Die Stadt Bretten begrüßt die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans als künftiges Planungsinstrument. Die darin enthaltenen Informationen dienen der Stadt Bretten als Planungs- und Beurteilungsgrundlage für die Abwägung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes auf kommunaler Ebene. Die erhobenen Daten und Informationen stellen für künftige städtische Planungen (insbesondere die anstehende Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2005 mit integriertem Landschaftsplan) eine gute und ausführlich zusammengestellte Datenbasis dar.

Der Landschaftsrahmenplan entfaltet zwar keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit, jedoch muss seitens der Stadt Bretten vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass für einzelne Teilflächen bereits Planungen der Stadt vorliegen, die andere Ziele verfolgen. Diese Ziele sind dem Planungsträger bekannt, da sie bereits im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung dokumentiert wurden. Für die meisten nachfolgend aufgeführten Flächen wurde der Anspruch auf eine geplante Siedlungsentwicklung bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan 2005 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim formuliert. Die Stadt Bretten hält die Ziele der kommunalen Entwicklungsplanung in allen Fällen aufrecht und lehnt eine Inanspruchnahme dieser Flächen für die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Ziele und Maßnahmen für Natur und Landschaft ab, siehe unten. Bereits begonnene Bauleitplanverfahren sollen fortgeführt werden. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren wird der Regionalverband immer beteiligt und es werden Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege regelmäßig selbstverständlich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bewertet, gewürdigt und abgewogen. Für die angesprochenen Flächen sind allerdings besondere im zukünftigen Landschaftsrahmenplan aufgeführte langfristige Entwicklungsziele aus Sicht der Stadt Bretten obsolet.

Weitere für die Siedlungsentwicklung der Stadt Bretten zukünftig bedeutsame Flächen, insbesondere für das Wohnen sowie die gewerbliche/industrielle Entwicklung, sind mit dem Regionalverband sowohl für die Fortschreibung des Regionalplans 2020 als auch für die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim mit dem Regionalverband abzustimmen. Gemeinsame Gespräche dazu wurden bereits aufgenommen.

Grundsätzlich ist seitens der Stadt Bretten anzumerken, dass die Lesbarkeit der Ziel- und Maßnahmenkonzepte aufgrund der Vielzahl an verwendeten Farben und Schraffuren bzw. deren Überlagerung oftmals nur schwer gegeben ist. Teilweise ist die Zuordnung von Signaturen in der Legende nicht ganz eindeutig (z. B. Blautöne für den Erhalt bioklimatischer Ausgleichsfunktionen und Blautöne bei Zielsetzungen zum Landschaftsbild L6/L7).

Im Einzelnen sind bei der Durchsicht der Unterlagen einige Darstellungen für Ziele und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes, die der kommunalen Siedlungsentwicklung entgegenstehen, aufgefallen. Nachfolgend werden die augenscheinlichen Zielkonflikte nach Ortsteilen getrennt aufgelistet.

Bretten:

Der Flächennutzungsplan 2005 stellt für die Kernstadt zwei Bereiche für die geplante Siedlungsentwicklung dar, welche im Entwurf des Landschaftsrahmenplans nicht berücksichtigt wurden.

Dies ist zum einen das geplante Wohngebiet „In der Eidelstein“ im Nord-Westen von Bretten, zum anderen der zweite Bauabschnitt des Wohngebietes „Im Steiner Pfad“. Diese beiden geplanten Wohngebiete sind auf der Ebene des Regionalplans bereits als Erweiterungsgebiete für die Wohnnutzung vorgesehen. Der Landschaftsrahmenplan überlagert diese Gebiete mit Zielsetzungen der Landschaftsplanung, welche Konflikte mit einer Wohnbebauung hervorrufen könnten.

Weiterhin ist der zweite Abschnitt des Bebauungsplanes „Edisonstraße“ von den Planungen des Landschaftsrahmenplans betroffen. Die Erweiterungsfläche ist als Bereich mit einer hohen Dichte an Stufenrainen und Erhalt und Entwicklung von Bereichen mit einer hohen Dichte an Streuobstwiesen und –weiden festgelegt.

Diese drei genannten Flächen sind nach Ansicht der Stadt Bretten von den Zielsetzungen für Natur und Landschaft freizustellen.

Ferner existieren auf der Gemarkung Bretten zwei bereits bestehende und durch Bebauungspläne ausgewiesene Gartenhausgebiete (Gewanne Hohberg und Scheuerwiesen). Ein weiteres Gartenhausgebiet im Gewann Schmalzhälde ist geplant und im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2005 bereits dargestellt. Diese drei Gartenhausgebiete sollten innerhalb des zukünftigen Landschaftsrahmenplans berücksichtigt werden, damit Zielsetzungen nicht kollidieren.

Bauerbach:

Seit Juli 2006 besteht in Bauerbach ein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Leiter im Norden des Stadtteils. Diese Fläche ist im Entwurf des Landschaftsrahmenplans nicht berücksichtigt, sondern unter anderem mit den Zielsetzungen L14 und L15 (Anlage von Ackerrandstreifen und Blühflächen sowie Anpflanzung von standortgerechten Hecken, Alleen, Feldgehölzen oder Einzelbäumen) überlagert worden. Diese Fläche ist im Regionalplan sowie dem Flächennutzungsplan 2005 bereits als abgestimmter Bereich für die Siedlungsentwicklung bzw. als geplantes Gewerbegebiet festgesetzt und ist daher als solche von Festsetzungen für Natur und Landschaft freizustellen.

Weiterhin sind Teile der geplanten Baugebiete „Beim Weiherbrunnen“ und „Obere Krautgärten“ als Gebiete für den Erhalt für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Der Bebauungsplan für das Baugebiet „Beim Weiherbrunnen“ hat bereits im Jahr 2009 seine Rechtskraft erlangt und soll demnächst umgesetzt werden. Das Bebauungsplanverfahren für das geplante Wohngebiet „Obere Krautgärten“ ist schon im Jahr 2012 angelaufen. Sobald die Grundstückseigentümer im Gebiet ihre Mitwirkungsbereitschaft an der erforderlichen Baulandumlegung erklärt haben, soll das Verfahren schnellstmöglich zum Abschluss gebracht und das Wohngebiet realisiert werden, da Bauerbach dringend Bauplätze benötigt. Diese beiden Flächen sind ebenfalls von Entwicklungszielen für Naturschutz und Landschaftspflege frei zu stellen.

Büchig:

Im Jahr 2018 wurde das Bebauungsplanverfahren für das Neubaugebiet „Neibsheimer Weg, II. Abschnitt“ zum Abschluss gebracht. Dieses Gebiet ist im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes nicht berücksichtigt worden und wurde unter anderem mit den Zielsetzungen L14 und L15 (Anlage von Ackerrandstreifen und Blühflächen sowie Anpflanzung von standortgerechten Hecken, Alleen, Feldgehölzen oder Einzelbäumen) überlagert. Diese Fläche ist sowohl im Regionalplan als auch im Flächennutzungsplan 2005 bereits als abgestimmter Bereich für die Siedlungsentwicklung festgesetzt. Das Umlegungsverfahren für dieses Baugebiet läuft bereits und die Erschließung des Gebietes soll alsbald erfolgen. Zielsetzungen für Natur und Landschaft im zukünftigen Landschaftsrahmenplan für dieses Gebiet sind daher nicht zielführend, sondern sie sollten entfallen.

Diedelsheim:

Das geplante Neubaugebiet „Katzhölde“ am östlichen Rand des Siedlungskörpers von Diedelsheim ist im Flächennutzungsplan 2005 schon als geplantes Wohngebiet dargestellt. Nun ist es u.a. mit der Zielsetzung L14 und L15 (Anlage von Ackerrandstreifen und Blühflächen sowie Anpflanzung von standortgerechten Hecken, Alleen, Feldgehölzen oder Einzelbäumen) überlagert. Im Frühjahr 2016 wurde bereits der Bebauungsplanvorentwurf einschließlich eines Umweltberichtes, der die Aspekte von Naturschutz und Landschaftspflege bewertet und würdigt, erarbeitet und vom Gemeinderat der Stadt Bretten beschlossen. Der Umgriff des Plangebiets sollte daher aus Sicht der Stadt Bretten nicht mit neuen langfristigen Zielsetzungen für Natur und Landschaft überlagert werden. Die Fläche ist als für Siedlungsentwicklung abgestimmter Bereich freizustellen.

Dürrenbüchig:

Der Flächennutzungsplan 2005 stellt in Dürrenbüchig mehrere geplante Flächen für die Siedlungsentwicklung dar. Zwei Flächen wurden bislang nicht umgesetzt, sollen jedoch zukünftig vorangetrieben werden. Es handelt sich um ein geplantes Wohngebiet im Gewann „Überzwerches Gewann“ im Nordwesten der Ortslage, das über die anstehende Fortschreibung des Regionalplans zukünftig auch noch weiter in westlicher Richtung erweitert werden soll, und um ein geplantes Gewerbegebiet im Gewann „Binsenwiesen“ nördlich des Ortes zwischen der B293 und der Bahnlinie. Diese Flächen sollen von zukünftigen Zielsetzungen der Landschaftsrahmenplanung freigestellt werden.

Gölshausen:

Innerhalb der Abgrenzung des Stadtteils Gölshausen ist ca. 1/3 der Fläche des geplanten Baugebietes „Auf dem Bergel“ mit einer hohen lokalklimatischen Bedeutung sowie zum Erhalt von kleinräumig strukturierten Bereichen ausgewiesen. Der Regionalplan stellt diese Fläche als eine Vorrangfläche für die Landwirtschaft dar. Es ist schon seit dem Jahr 2005 geplant, den zweiten Abschnitt des Wohnbaugebietes „Auf dem Bergel“ in diesen Bereich hinein zu ziehen. Dies legt der Flächennutzungsplan in seinem textlichen Teil dar.

Nun ist der Bereich als ein Kernraum für den Biotopverbund dargestellt. Diese Festlegung erscheint uns an dieser Stelle nicht sinnvoll, da er unmittelbar an eine viel befahrene Straße angrenzt. Ferner steht eine Ausweisung als Kernraum den Zielen der Stadtentwicklung entgegen. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Auf dem Bergel II“ wurde bereits 2017 gefasst. Seitdem wurden vorbereitende Fachgutachten für das Gebiet erstellt. Das Bebauungsplanverfahren soll in diesem Jahr zügig weitergeführt und im Besten Falle auch abgeschlossen werden. Daher strebt die Stadt Bretten die Freistellung dieses Bereichs von zukünftigen Entwicklungszielen der Landschaftsrahmenplanung an.

Weiterhin von solchen Zielen betroffen und überlagert sind die geplanten Baugebiete „Am Brettener Weg“ und „Am Knittlinger Berg“. Innerhalb des derzeit geltenden Regionalplanes werden diese Flächen als abgestimmte Bereiche der Siedlungsentwicklung und im Flächennutzungsplan 2005 als geplante Wohnbaugebiete festgelegt. Ergänzend wurden auch die Industriegebiete IG Gölshausen VI (rechtsgültiger Bebauungsplan liegt vor, Gebiet ist bereits teilweise realisiert) und das dringend benötigte Gebiet VII (vorläufiger Bebauungsplanentwurf wurde bereits vom Gemeinderat beschlossen) nicht als Weißfläche freigestellt, sondern ebenfalls mit zukünftigen Zielen der Landschaftsplanung überlagert. Dies erscheint aus Sicht der Stadt Bretten nicht zielführend, so dass um Änderungen gebeten wird.

Neibsheim:

Im Jahr 2018 wurden die Bebauungsplanverfahren für zwei Baugebiete zum Abschluss gebracht. Diese Gebiete sind im Entwurf des Landschaftsrahmenplans nicht berücksichtigt, sondern mit Zielsetzungen für die Zukunft überlagert. Es handelt sich zum einen um die Erweiterung des bestehenden Wohngebiets „Näherer Kirchberg“ im Westen des Stadtteils durch den 2. Bauabschnitt (Bezeichnung „Näherer Kirchberg, 2. Abschnitt“). Dieses Gebiet soll in diesem Jahr erschlossen werden. Zum anderen blieb eine Fläche für die Erweiterung des Seniorenheims im Norden des Stadtteils mit der Bezeichnung „Altenwohn- und Pflegeheim Neibsheim, II. Abschnitt“ unberücksichtigt. Durch den gleichnamigen rechtskräftigen Bebauungsplan wurden die Voraussetzungen zum Neubau eines zweiten Gebäudes für das in Neibsheim bestehende Altenwohn- und Pflegeheim geschaffen. Das Bauvorhaben ist bereits im Gange. Daher sind Entwicklungsziele für Natur und Landschaft im Landschaftsrahmenplan sowohl für diesen Standort als auch für das Wohngebiet „Näherer Kirchberg II“ obsolet. Die Stadt Bretten bittet daher um Freistellung dieser Flächen von den Zielen der Landschaftsplanung.

Daneben enthält der Flächennutzungsplan 2005 weitere geplante Siedlungsflächen, die aus Sicht der Stadt Bretten von zukünftigen Zielsetzungen für Natur und Landschaft freizustellen sind. Es handelt sich dabei um die Erweiterung des Gewerbegebiets „Äußerer Kirchberg“ südwestlich der Ortslage sowie um die geplante Wohnbaufläche im Gewann „Wanne“ im Nordwesten des Ortsteils. Diese beiden Gebiete sind im gültigen Regionalplan bereits als Weißfläche und/oder regionalplanerisch abgestimmte Bereiche für Siedlungserweiterung dargestellt.

Rinklingen:

Derzeit wird die Planung für den zweiten Abschnitt des Neubaugebiets „Wössinger Weg“ am westlichen Siedlungsrand von Rinklingen vorangetrieben. Ziel ist die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum für den Stadtteil im Anschluss an das bestehende Neubaugebiet. Die Fläche ist bereits regionalplanerisch als Siedlungserweiterungsfläche abgestimmt, im Flächennutzungsplan 2005 als geplante Wohnbaufläche dargestellt und ist nach Ansicht der Stadt Bretten daher von zukünftigen Entwicklungszielen für den Naturschutz und die Landschaftspflege freizustellen.

Ruit:

Die dargestellten Ziele und Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans berücksichtigen die städtischen Planungen, die im Rahmen der Bauleitplanung in der Vergangenheit formuliert wurden. Die Fläche für das kürzlich fertiggestellte Neubaugebiet „Am Knittlinger Weg“ wurde freigestellt. Zukünftige wohnbauliche Entwicklungsflächen sind mit dem Regionalverband abzustimmen und in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2005 darzustellen.

Sprantal:

Für den Bereich am südöstlichen Siedlungsrand existiert seit dem 07.03.2018 der rechtskräftige Bebauungsplan „Hub“ als Fortführung und Ergänzung des bestehenden Wohngebiets „Im Wasen“. Die Baulandumlegung als vorbereitende Maßnahme zur Erschließung des Baugebiets „Hub“ läuft derzeit. Die Realisierung des Baugebiets soll schnellstmöglich erfolgen. Die Themenfelder Natur und Landschaft sowie auch Artenschutz wurden im Bebauungsplan bereits umfänglich abgehandelt. Die Stadt Bretten hält daher die Überplanung des Bebauungspangeltungsbereichs mit Zielen der Landschaftsplanung für nicht angemessen. Die Fläche des Baugebiets „Hub“ ist von Entwicklungszielen für den Naturschutz und die Landschaftspflege freizustellen.

Im Nordosten von Sprantal ist im Flächennutzungsplan 2005 ein Bereich (Gewann Zwicker) zur Schaffung eines Sondergebiets für Gartenhäuser dargestellt. Auch wenn die Ausweisung dieses Sondergebiets aktuell nicht verfolgt wird, soll diese Fläche im Landschaftsrahmenplan berücksichtigt und frei gestellt werden, damit zukünftig Zielsetzungen nicht kollidieren.

Die Stadt Bretten bittet den Regionalverband ihren Anregungen zu folgen. Dem Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsrahmenplans für die Region Mittlerer Oberrhein wünscht sie weiterhin einen guten und zügigen Verlauf.

Dieser Tagesordnungspunkt wird in allen Ortschaftsräten vorberaten. Über die Ergebnisse der Beratungen in den Ortschaftsräten wird in der Sitzung informiert.

Dem Gemeinderat wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dem formulierten Beschlussantrag zu folgen.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

Anhang:

1. Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein – Entwurf - , Textteil Zusammenfassung
2. Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein – Entwurf - , Ziel- und Maßnahmenkonzept
Karte 1: Landschaftsbild, Auen und Fließgewässer, Bioklima
3. Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein – Entwurf - , Ziel- und Maßnahmenkonzept
Karte 2: Lebensräume für Pflanzen und Tiere, Boden und Grundwasser
4. Übersichtskarten zu den in der Vorlage genannten Baugebieten, jeweils für die Kernstadt sowie die betroffenen Stadtteile

Zusammenfassung

Übersicht über den Planungsraum

Die Gliederung der Region in fünf sehr unterschiedliche Naturräume bedingt eine große landschaftliche Vielfalt und große Kontraste. Von der meist dicht besiedelten Rheinebene im Westen mit Höhen um die 100m ü NN über den hügeligen Kraich- und Alb- und Albgau bzw. die Vorbergzone steigen die Berge im Schwarzwald zwischen tief eingeschnittenen Tälern auf bis zu 1000m an.

Wertvolle Naturgebiete finden sich in allen Räumen: so z.B. die Rheinauen, die feuchten Niederungsgebiete und die Magerrasen der Sandflächen in der Rheinebene, die Moore, Blockhalden und ursprünglichen Bäche im Schwarzwald sowie die strukturreichen Zeugnisse der Kulturlandschaft wie Hohlwege und terrassierte Ackerflächen mit Stufenrainen im Kraichgau.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Lebensräume für Pflanzen und Tiere

Insbesondere die Rheinebene zeichnet sich durch eine Reihe bedeutsamer feuchter und trockener Lebensräume des Offenlands aus. Naturnahe Wälder finden sich v.a. im Kraichgau, im Alb- und Albgau und im Schwarzwald. Die Kernräume des Biotopverbunds (Offenland) stellen jene Bereiche dar, die eine besondere Biotopausstattung für die Zielarten des Biotopverbunds haben. Die Verbundachsen zeigen auf, wie die Region mit den Nachbarregionen verbunden ist. Für die Arten des Walds sind die Wildtierkorridore wichtige Verbindungen über die Region hinaus. Durch die zahlreichen Verkehrsinfrastrukturen ist die Durchgängigkeit jedoch z.T. stark beeinträchtigt.

Böden

In der Region sind große Bereiche mit einer hohen Bedeutung der Bodenfunktionen anzutreffen. So treten z.B. im Kraichgau und der Rheinniederung sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeiten auf. Böden mit extremen Standortverhältnissen, und daher hohem Potenzial als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere, stellen z.B. die Moorböden in der Rheinebene und im Schwarzwald oder die Grundwasserböden der Rheinniederung dar. Als Zeugnis der Naturgeschichte sind Böden von Bedeutung, die Informationen über die Landschaftsgeschichte bewahrt haben.

Grundwasser

Die Rheinebene ist Teil eines der bedeutendsten Grundwasservorkommen Mitteleuropas. Die Lockergesteinsfüllung ohne schützende Auflagen mit teilweise geringen Grundwasserflurabständen bringt es mit sich, dass die das Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten nur eine geringe Schutzfunktion erfüllen. Hohe Ergiebigkeiten finden sich auch in Teilen des Kraichgaus, in den anderen Bereichen sind die Ergiebigkeiten gering bis mittel. Chemische Belastungen bestehen im Wesentlichen durch Nitrat sowie aktuell PFC.

Oberflächengewässer

Die meisten Fließgewässer der Region wurden in den vergangenen Jahrhunderten durch wasserbauliche Maßnahmen stark verändert. Naturnahe Fließgewässerabschnitte finden sich v.a. in den höheren Lagen des Schwarzwalds. Entlang des Rheins bestehen große Retentionsräume. Für den Hochwasserschutz am Rhein sind bereits zwei Polder im Betrieb, zwei weitere befinden sich in der Planung. Die Fließgewässer des Kraichgaus und des Alb- und Albgaus sind in der Regel nicht eingedämmt. Beim Eintreten der Fließgewässer in die Rheinebene entstehen durch Fehlhöhen der Dämme großflächige Überschwemmungsgebiete.

Bioklima

Insbesondere im Rheingraben und dort in den größeren Städten ist die Region thermisch stark belastet. Abkühlung bringen im Schwarzwald und Kraichgau Kaltluftabflüsse aus höheren Lagen, die je nach Höhe der umgebenden Berge oder Hügel mehr oder weniger weit in die Rheinebene reichen. Ganz im Süden erreichen die abkühlungswirksamen Kaltluftströme sogar den Rhein. Wo diese nicht wirken, wird die kühlende Funktion der regionalen Durchlüftung genutzt.

Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaftsbild umfasst neben visuellen Eindrücken die Aspekte Landschaftserlebnis und Kulturlandschaft inklusiver regional bedeutsamer Kulturdenkmale. In der Region werden 27 Landschaftsbildräume abgegrenzt und beschrieben. Daraus werden prägende Elemente und Aspekte ermittelt und Bereiche mit einer hohen Dichte bzw. einer guten Ausprägung derselben abgegrenzt. Diese bilden die Landschaftsteilräume mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben. Außerdem werden die gesamten Landschaftsbildräume im Hinblick auf ihre Vielfalt und Eigenart bewertet. Kriterien sind unter anderem Relief, Strukturreichtum, Erlebbarkeit jahreszeitlicher Veränderungen und natürlicher Dynamik, Freiheit von Störungen und Nutzungskontinuität.

Ziel- und Maßnahmenkonzept

Hier werden räumlich und inhaltlich konkretisierte Ziele für die einzelnen Schutzgüter formuliert. Wenn Ziele sich nicht miteinander vereinbaren lassen, werden diese untereinander abgewogen (z.B. Lebensräume für Pflanzen und Tiere mit Boden) Vereinzelt werden die sie auch zwei Schutzgütern zugeordnet. Die Ziele sind in zwei Karten im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Sie gliedern sich in Ziele zum „Erhalt“, zur „Entwicklung“ und zu „Erhalt und Entwicklung“. Erhalt bedeutet, dass die vorhandenen Qualitäten bewahrt werden sollen. Entwicklung bedeutet eine Verbesserung der vorhandenen Qualitäten. Zusätzlich wird jedes Ziel in einem Formblatt textlich erläutert und es werden Vorschläge für mögliche Maßnahmen benannt.

Landschaftsbild

Erhalten bzw. erhalten und entwickelt werden sollen Landschaftsteilräume mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild. Dies sind Bereiche, in denen das Landschaftsbild prägende Elemente mit einer hohen Dichte oder einer guten Ausprägung vorkommen. Erhalten werden sollen weiterhin ruhige Gebiete mit einer geringen Lärmbelastung. Entwickelt werden sollen strukturarme Acker-, Intensivgrünland und Weinbaugebiete durch Erhöhung des Strukturreichtums. Für die einzelnen Landschaftsbildeinheiten wurden außerdem Leit motive zur weiteren Entwicklung und zugehörige mögliche Maßnahmen formuliert. Diese sollen eine Orientierung für weitere Aktivitäten zum Erhalt und zur Entwicklung des Landschaftsbildes geben.

Auen und Fließgewässer

Der Erhalt und die Entwicklung von Auen dient sowohl dem Schutzgut Oberflächengewässer als auch dem Schutzgut Landschaftsbild. Hier geht es darum, Bereiche zu schützen oder wiederzugewinnen, in denen sich das Gewässer frei bewegen kann. Wenn dies nicht möglich ist, soll eine gewässerschonende Bewirtschaftung angestrebt werden

Naturnahe Fließgewässerabschnitte sind in vielfältiger Weise für den Naturhaushalt von Bedeutung und sollen erhalten werden. Bei den erheblich veränderten Fließgewässern besteht hingegen ein Aufwertungspotenzial z.B. durch den Rückbau von Ufer- und Querbauwerken.

Bioklima

Flächen, die zu einer Abkühlung der Siedlungsgebiete beitragen, sollen erhalten bleiben. Ziel ist ein angenehmes Bioklima für den Menschen. Dessen Erhalt hat insbesondere vor dem Hintergrund der in

der Region außerordentlichen und durch den Klimawandel weiter steigenden Wärmebelastung eine wachsende Bedeutung.

Lebensräume für Pflanzen und Tiere

Insbesondere in einer dicht besiedelten Region ist der Erhalt und die Entwicklung der Kernräume des Biotopverbunds von Bedeutung. Bei der Weiterentwicklung dieser Gebiete sollen die Ansprüche ausgewählter Zielarten des Biotopverbunds berücksichtigt werden. Um die Ausbreitung und Wiederbesiedlung waldbezogener Arten zu ermöglichen, sollen die Wildtierkorridore erhalten und entwickelt werden. Die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore im Bereich von Verkehrstrassen soll verbessert werden. Naturnahe Wälder und Waldbestände, die nicht forstwirtschaftlich genutzt werden, sollen erhalten werden. Auch kulturbestimmte Wälder können für den Arten- und Biotopschutz von besonderer Bedeutung sein und sollen erhalten bzw. entwickelt werden. Naturferne Bestände auf Sonderstandorten sollen in naturnahe Waldbestände umgewandelt werden.

Boden und Grundwasser

Um weiterhin eine hohe Grundwasserneubildung zu gewährleisten, sollen Gebiete mit einer teilträumlich hohen Grundwasserneubildung erhalten werden.

Zum Schutz des Grundwassers und weiterer Schutzgüter sollen Bereiche, die eine mindestens hohe Bodenfruchtbarkeit und Filter- und Pufferfunktion haben, für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Dies bedeutet weniger Düngemiteleinsatz und weniger Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser als auf Flächen, auf denen diese Funktionen weniger gut ausgeprägt sind.

Moore sind als Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten sowie für den Klimaschutz von besonderer Bedeutung und sollen erhalten und ggf. entwickelt werden.

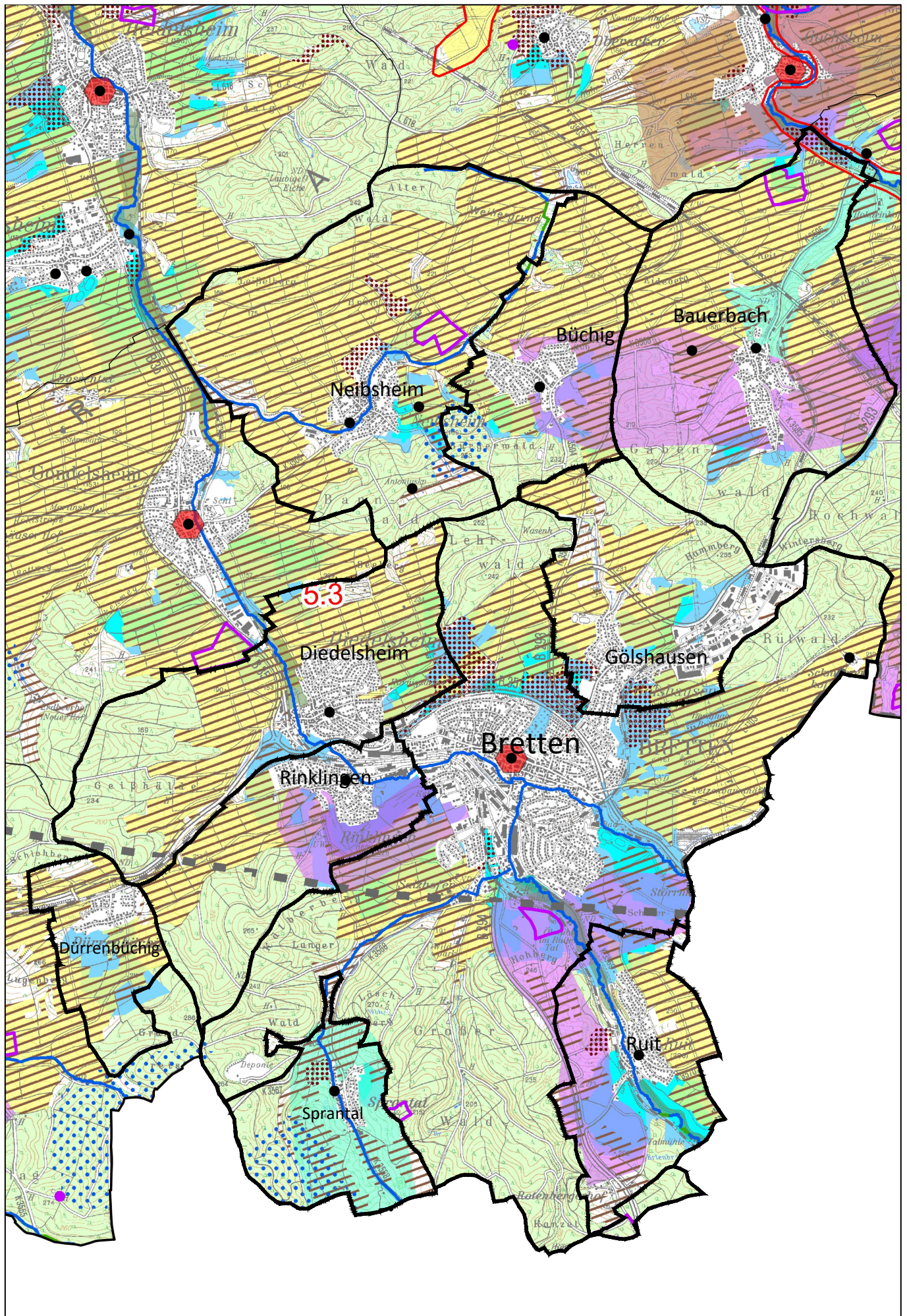
Zum Schutz des Grundwassers allgemein und des Trinkwassers in Wasserschutzgebieten sollen Gebiete mit einer geringen bzw. gering- bis mittleren Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung extensiv bewirtschaftet werden.

Hinweise zur Umsetzung

Zur Realisierung des Ziel- und Maßnahmenkonzepts stehen verschiedene Instrumente des Naturschutzes zur Verfügung. In einer Übersicht werden die Ziele des Landschaftsrahmenplans den entsprechenden Instrumenten und Akteuren bzw. Adressaten zugeordnet.

Umweltprüfung

Auch wenn der Landschaftsrahmenplan der Verbesserung von Natur und Landschaft dient, ist er einer Umweltprüfung zu unterziehen. Für jede Maßnahme werden die positiven und negativen Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter genannt. In wenigen Einzelfällen kann es zu negativen Auswirkungen kommen. Im konkreten Fall ist dann eine Abwägung zwischen den Belangen zu treffen.



Landschaftsbild

Erhalt und Entwicklung

Erhalt und Entwicklung der Landschaftsbildräume entsprechend der Leitmotive (L1)

1.3.2 Landschaftsbildräume mit Nr.

Erhalt bzw. Erhalt und Entwicklung

-  Erhalt von Bereichen mit einer hohen Dichte an Hohlwegen (L2)
-  Erhalt und Entwicklung von Bereichen mit einer hohen Dichte an Trockenmauern (L3)
-  Erhalt von Bereichen mit einer hohen Dichte an Stufenrainen (L4)
-  Erhalt und Entwicklung von Bereichen mit einer hohen Dichte an Streuobstwiesen und -weiden (L5)
-  Erhalt und Entwicklung von Bereichen mit einer hohen Dichte an Grünland (L6)
-  Erhalt und Entwicklung von Bereichen mit einer hohen Dichte an Gräben (L7)
-  Erhalt und Entwicklung von Schluten und feuchten Senken (L8)
-  Erhalt von kleinräumig strukturierten Bereichen (L9)
-  Erhalt von Bereichen mit einer hohen Dichte an historischen Ortslagen (L10)
-  Erhalt von historischen Wölbäckersfluren (L11)

Erhalt regional bedeutsamer Kulturdenkmale (L12)

- Bau- und Kunstgeschichte
- Bau- und Kunstgeschichte (Alleesystem und Fächer)
-  Archäologie (punkt-/linien-/flächenhaft)

Erhalt ruhiger Gebiete (L13)

-  Gebiete mit einer Lärmbelastung von $\leq 40\text{dB(A)}$

Entwicklung

Erhöhung des Struktureichtums

Anlage von Ackerrandstreifen und Blühflächen (L14)

-  Strukturarme Ackergebiete

Anpflanzung von standortgerechten Hecken, Alleen, Feldgehölzen oder Einzelbäumen (L15)

-  Strukturarme Acker-, Intensivgrünland- oder Weinbaugelände

Ergänzende Information

- Historische Ortslagen

Auen und Fließgewässer

Erhalt und Entwicklung

Erhalt und Entwicklung von Auen / Entwicklung der Gebiete entlang von Gewässern (AL1)

-  Auen und Gebiete entlang der Gewässer

Erhalt und Entwicklung von Fließgewässerabschnitten (A1)

-  Überwiegend naturnahe Fließgewässerabschnitte

Aufwertung von Fließgewässerabschnitten (A2)

-  Strukturell veränderte Fließgewässerabschnitte

Bioklima

Erhalt

Erhalt bioklimatischer Ausgleichsfunktionen (K1)

-  Lokalklimatisch besonders wertvolle Bereiche (Grundlage Kaltluftabflüsse)
-  Lokalklimatisch wertvolle Bereiche (Grundlage Kaltluftabflüsse)
-  Lokalklimatisch wertvolle Bereiche (Grundlage Durchlüftung mit Regionalwind)

- Regionsgrenze
- Gemeindegrenze

Hinweis: Durch die Überlagerung von Flächensignalen kann die farbliche Darstellung im Kartenbild von der Legende abweichen.

Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein

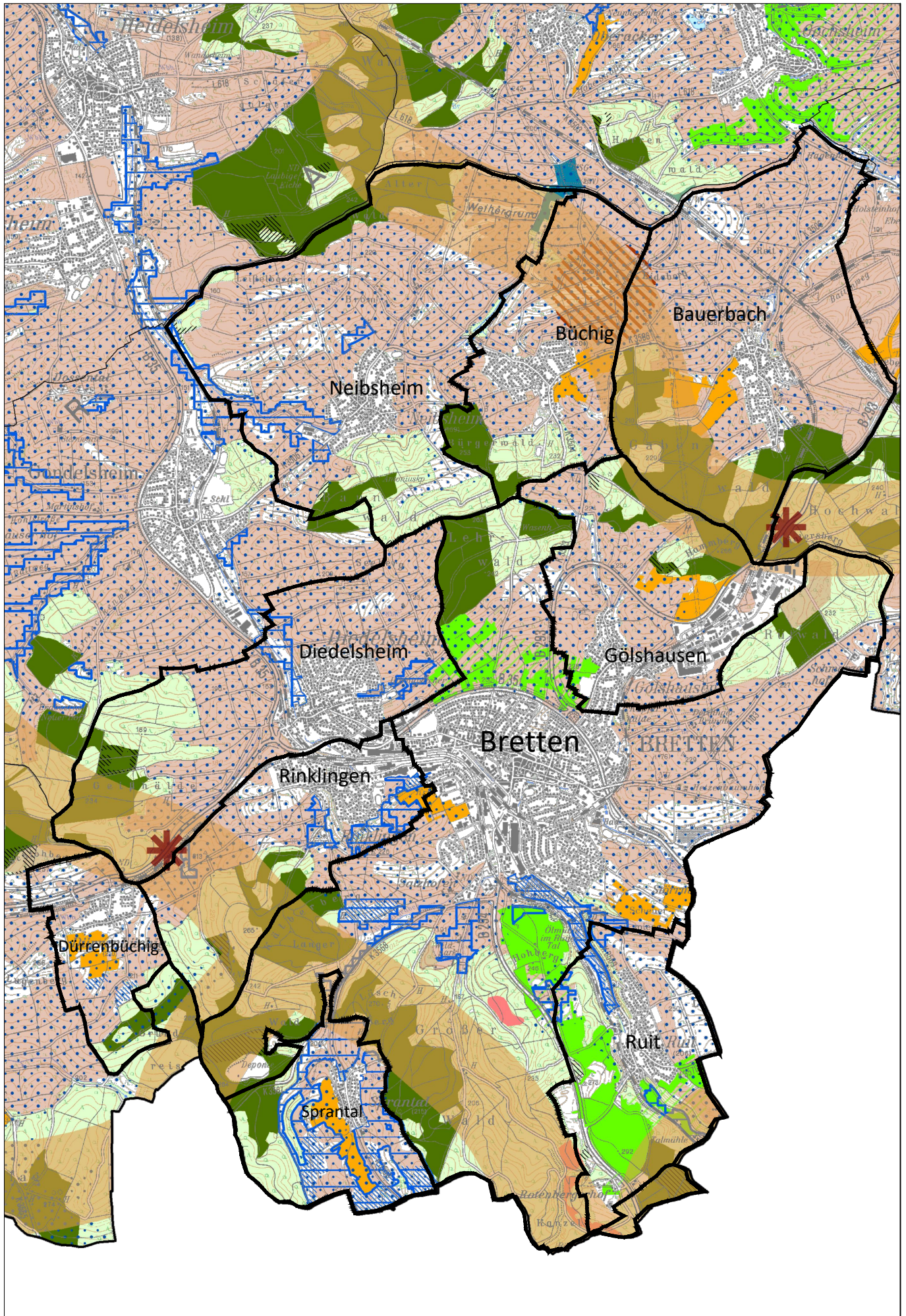
Ziel- und Maßnahmenkonzept

Karte 1:
Landschaftsbild, Auen und
Fließgewässer, Bioklima

Entwurf, Stand: Oktober 2018

Grundlage:
Geobasisdaten © Landesamt für GeoInformation
und Landentwicklung Baden-Württemberg
(<http://www.lgi-bw.de>) Az.: 2851.9-1/19.
Daten aus dem Räumlichen Informations- und
Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für
Umwelt Baden-Württemberg, Nov. 2017.


REGIONALVERBAND
MITTLERER OBERRHEIN



Lebensräume für Pflanzen und Tiere

Offenland

Erhalt und Entwicklung der Kernräume des Biotopverbunds (P1)

-  Kernräume trocken
-  Kernräume feucht
-  Kernräume mittel

— Regionsgrenze
— Gemeindegrenze

Hinweis: Durch die Überlagerung von Flächensignaturen kann die farbliche Darstellung im Kartenbild von der Legende abweichen.

Erhalt und Entwicklung der Verbindungsräume des Biotopverbunds (P2)

-  Verbindungsräume trocken
-  Verbindungsräume feucht
-  Verbindungsräume mittel

Erhalt und Pflege von Streuobstgebieten (P4)

-  Streuobstgebiete außerhalb der Kernräume des Biotopverbunds

Erhalt wertvoller Biotoptypenkomplexe (P5)

-  Biotoptypenkomplexe außerhalb der Kernräume des Biotopverbunds

Wald

Erhalt von Wäldern

-  naturnahe Wälder (P6)
-  naturnahe alte Wälder (P7)
-  Wälder mit hoher Bedeutung für den Prozessschutz (P8)

Erhalt und Entwicklung von Wäldern

-  kulturbestimmte Wälder mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (P9)
-  strukturreiche Wälder auf den Hochlagen des Schwarzwaldes (P10)

Entwicklung naturnaher Wälder auf Sonderstandorten (P11)

-  trocken
-  feucht

Offenland und Wald

Erhalt und Entwicklung der Wildtierkorridore (P12)

-  Wildtierkorridore

Erhöhung des Strukturreichtums im Wildtierkorridor (P13)

-  strukturarmer Ackergebiete

Verbesserung der Durchgängigkeit bzw. Wiederherstellung der Funktionalität im Wildtierkorridor (P14)

-  Kreuzungen mit Verkehrsstrassen
-  Engstellen zwischen Siedlungsbereichen

Boden und Grundwasser

Erhalt

Erhalt von Gebieten mit hoher Grundwasserneubildung (G1)

-  Gebiete mit teilsräumlich hoher Grundwasserneubildung
(Der zugrunde liegende Datensatz ist im Bereich der Baggerseen noch fehlerhaft und wird im Laufe der Anhörung aktualisiert.)

Erhalt von Gebieten für die landwirtschaftliche Nutzung (BG1)

-  Böden mit günstigen Voraussetzungen bzgl. der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie der Filter- und Pufferfunktion

Erhalt von Böden als Archiv für die Naturgeschichte (B1)

-  Böden mit hoher Bedeutung für die Naturgeschichte

Erhalt und Entwicklung

Erhalt und Entwicklung von Mooren (B2)

-  An- und Niedermoore, Hochmoore

Entwicklung

Extensivierung von landwirtschaftlich genutzten Gebieten (G2)

-  Gebiete mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung in Verbindung mit Acker oder Intensivgrünland
-  Gebiete mit sehr geringer bis mittlerer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung in Verbindung mit Acker oder Intensivgrünland im Wasserschutzgebiet

Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein

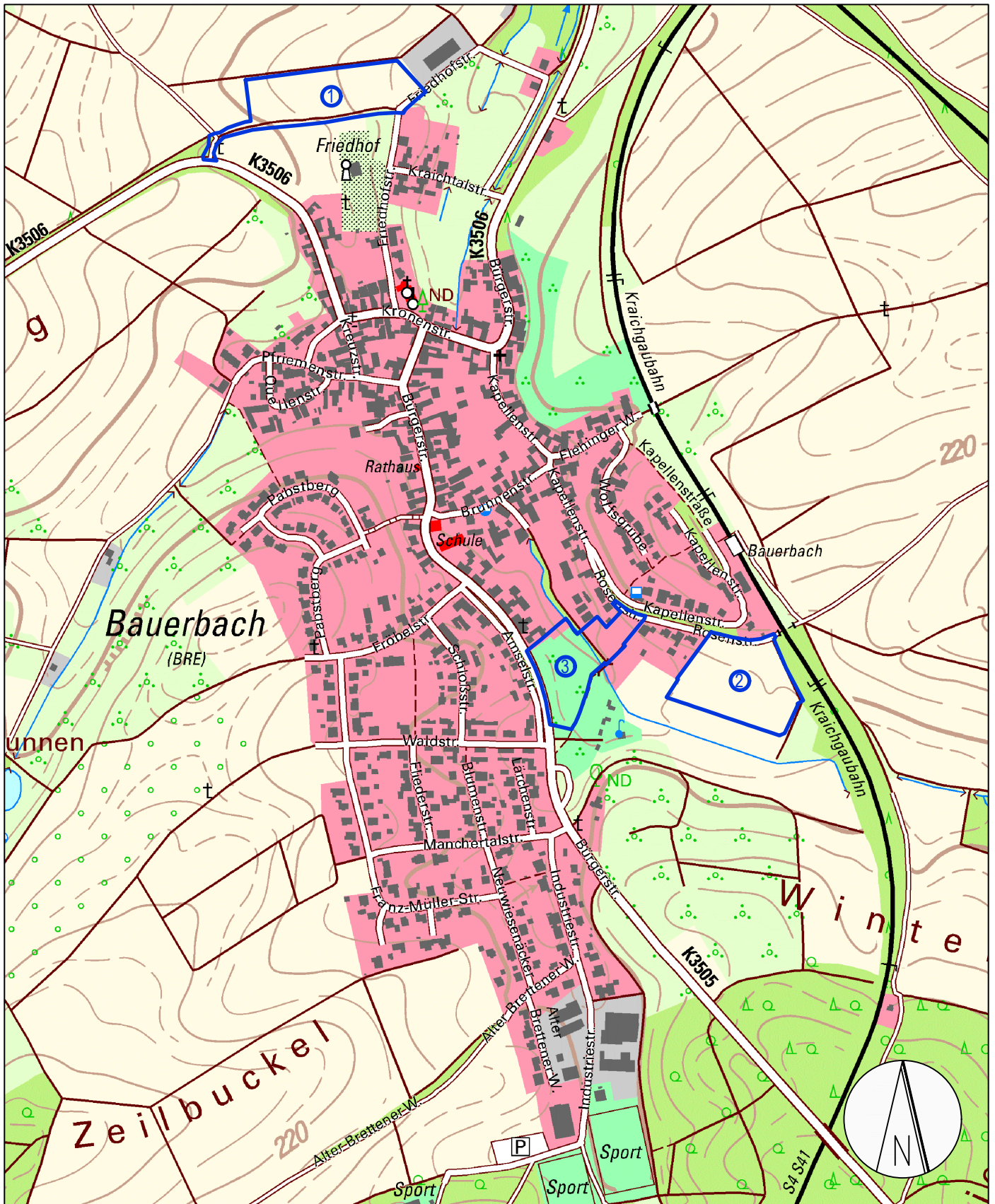
Ziel- und Maßnahmenkonzept

Karte 2:
Lebensräume für Pflanzen und
Tiere, Boden und Grundwasser

Entwurf, Stand: Oktober 2018

Grundlage:
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Baden-Württemberg
(<http://www.lgl-bw.de>) Az.: 2851.9-1/19.
Daten aus dem Räumlichen Informations- und
Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für
Umwelt Baden-Württemberg, Nov. 2017.


REGIONALVERBAND
MITTLERER OBERRHEIN



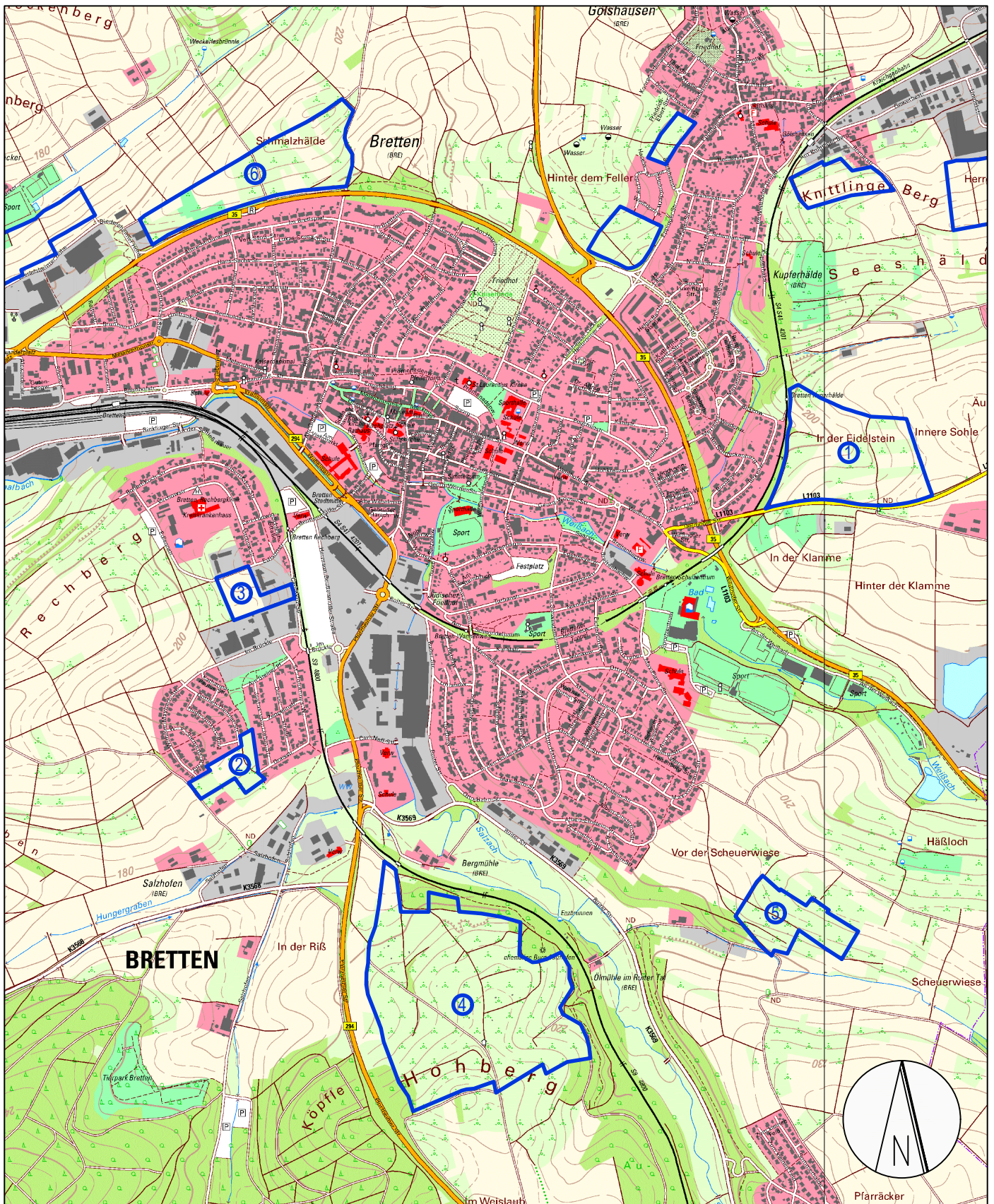
Legende:

- ① Leiter
- ② Beim Weiherbrunnen
- ③ Obere Krautgärten



Abgrenzungsplan für Gebiete der Siedlungsentwicklung

Gemarkung: Bauerbach



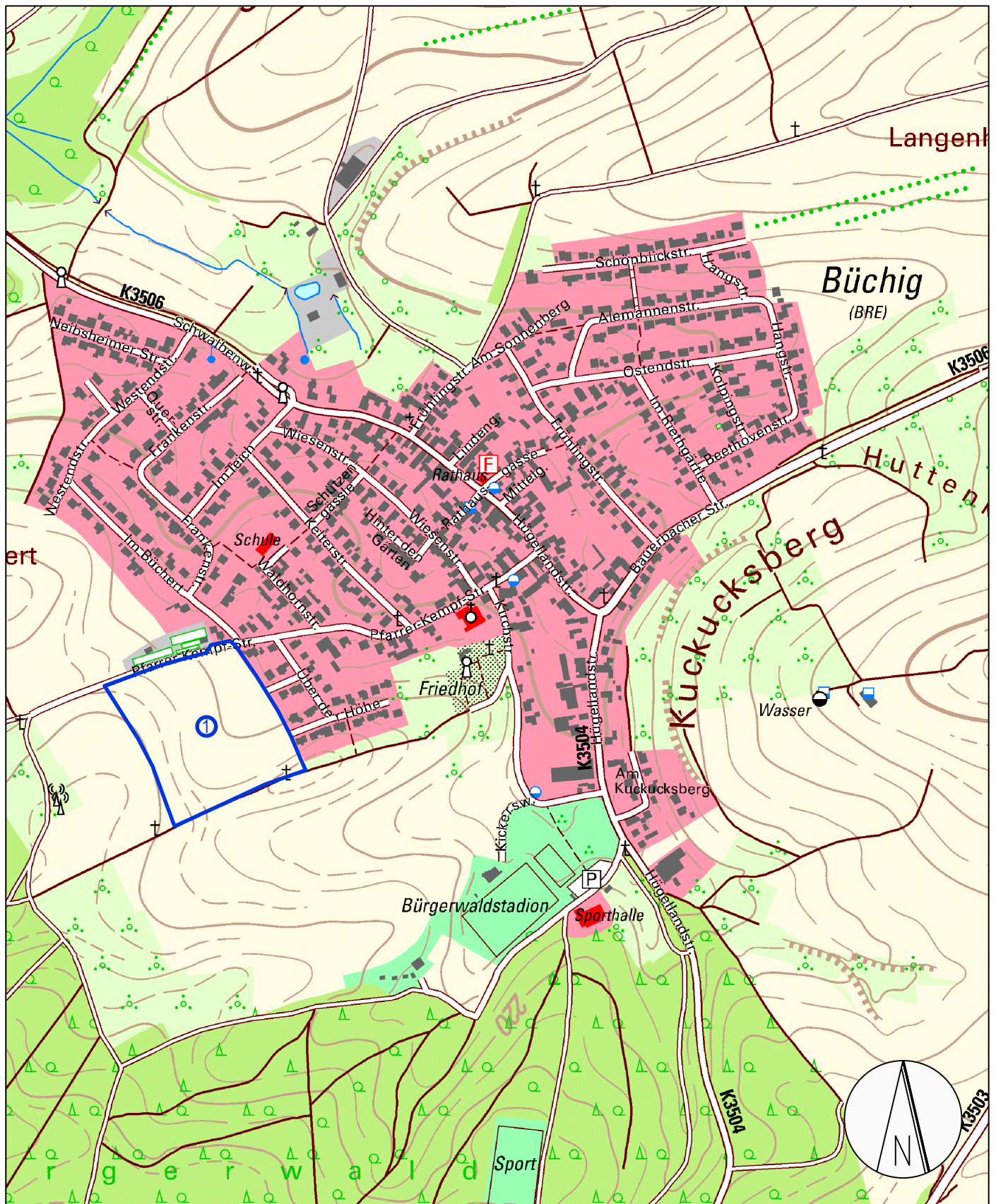
Legende:

- ① In der Eidelstein
- ② Im Steiner Pfad II
- ③ Edisonstraße II
- ④ Gartenhausgebiet Hohberg
- ⑤ Gartenhausgebiet Scheuerwiesen
- ⑥ Gartenhausgebiete Schmalzhäde



Abgrenzungsplan für Gebiete der Siedlungsentwicklung

Gemarkung: Bretten



Legende:

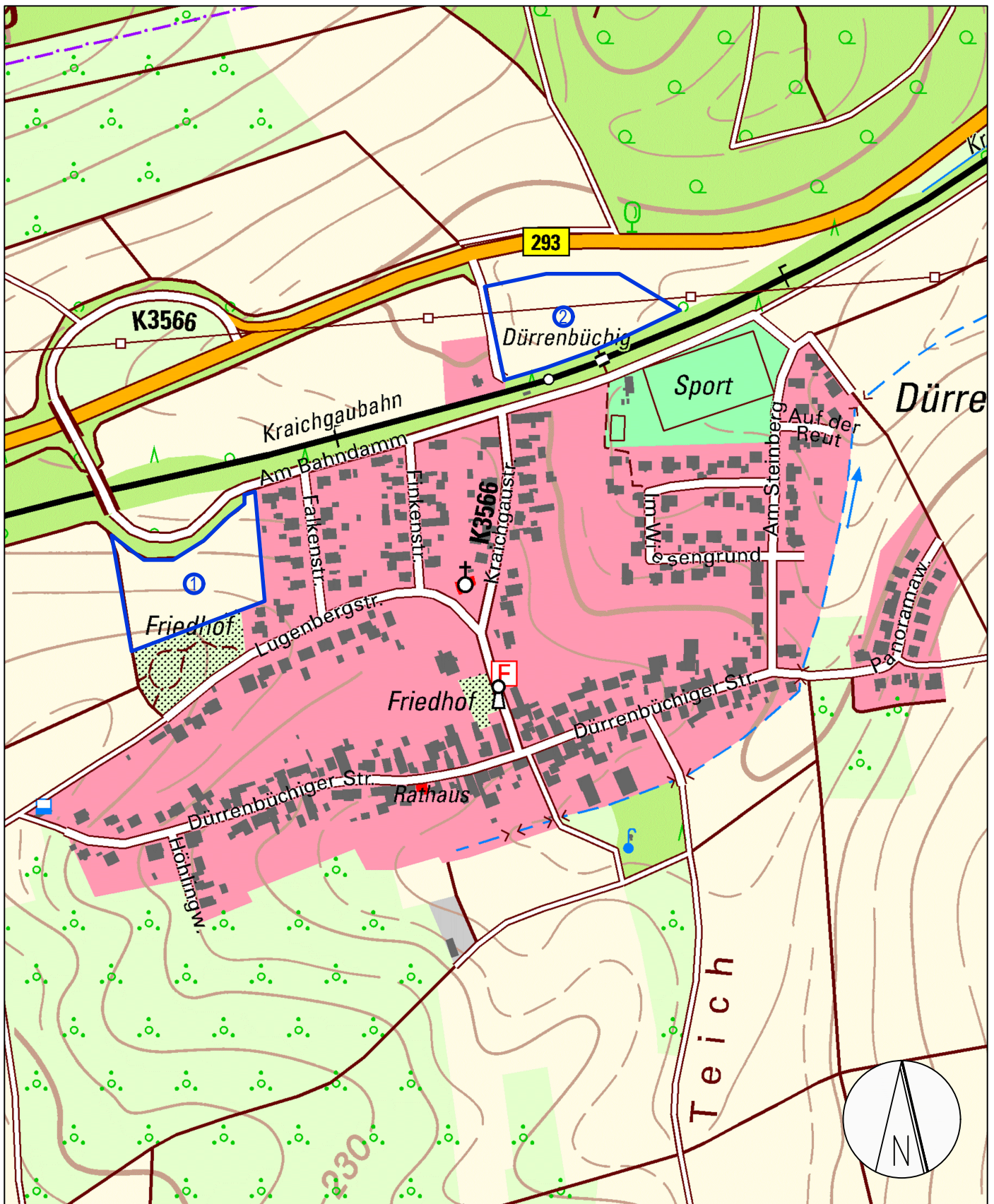
- ① Neibsheimer Weg II



Abgrenzungsplan für Gebiete der Siedlungsentwicklung

Gemarkung: Büchig

Jan. 2019



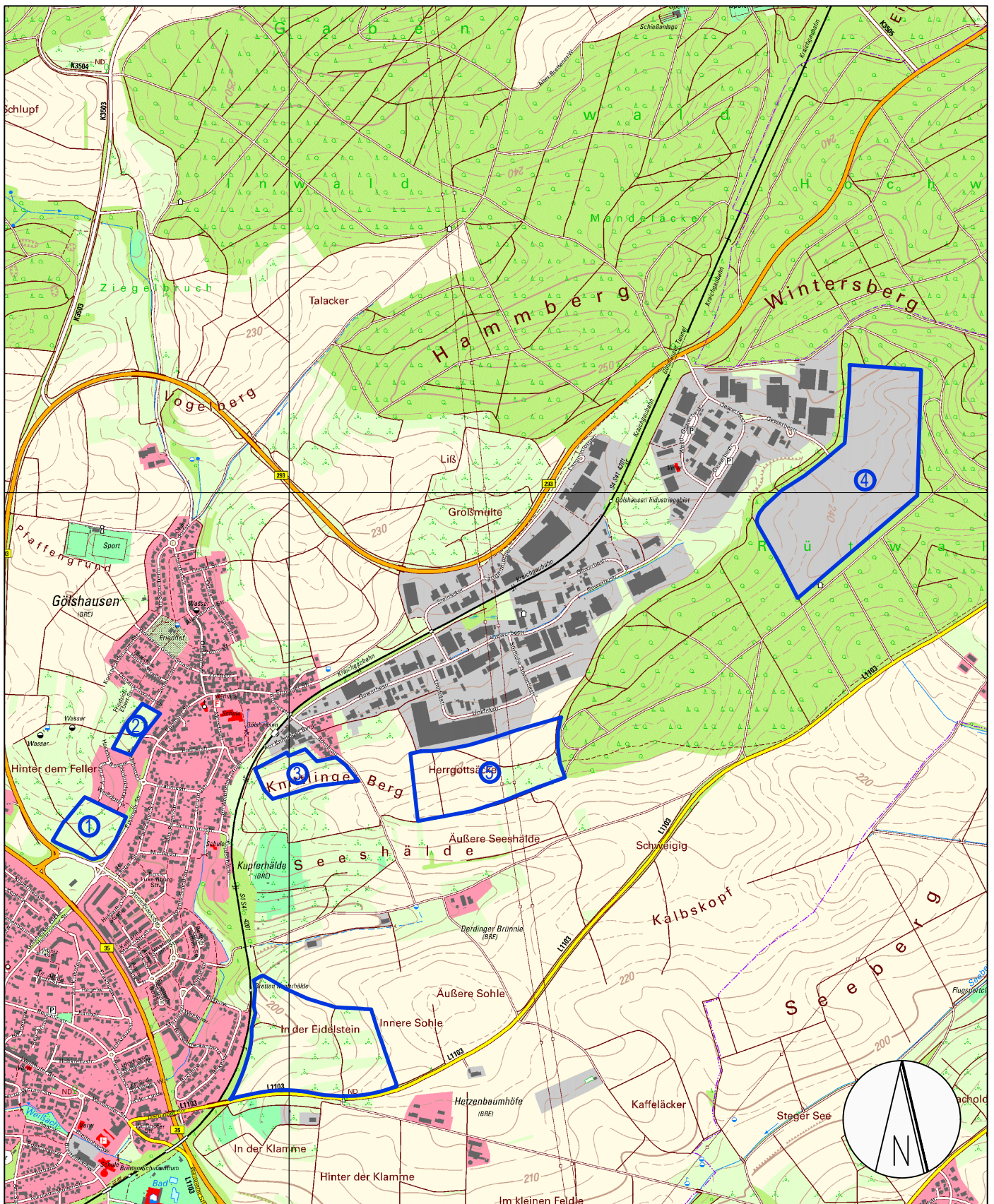
Legende:

- ① Wohngebiet Überzwerches Gewinn
- ② Gewerbegebiet Binsenwiesen



Abgrenzungsplan für Gebiete der Siedlungsentwicklung

Gemarkung: Dürrenbüchig



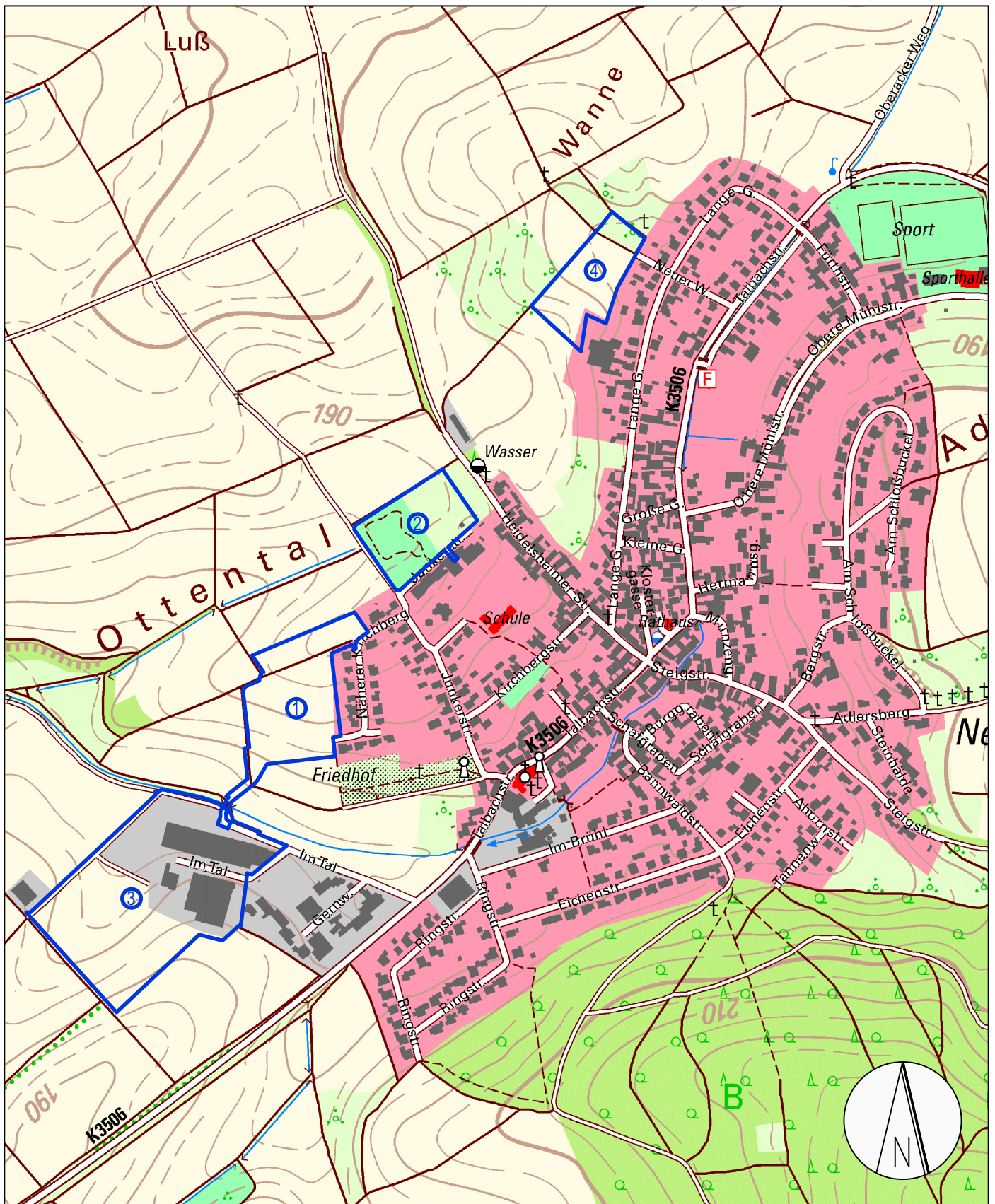
Legende:

- ① Auf dem Bergel II
- ② Am Brettener Weg
- ③ Am Knittlinger Berg
- ④ IG Gölshausen VI
- ⑤ IG Gölshausen VII



Abgrenzungsplan für Gebiete der Siedlungsentwicklung

Gemarkung: Gölshausen



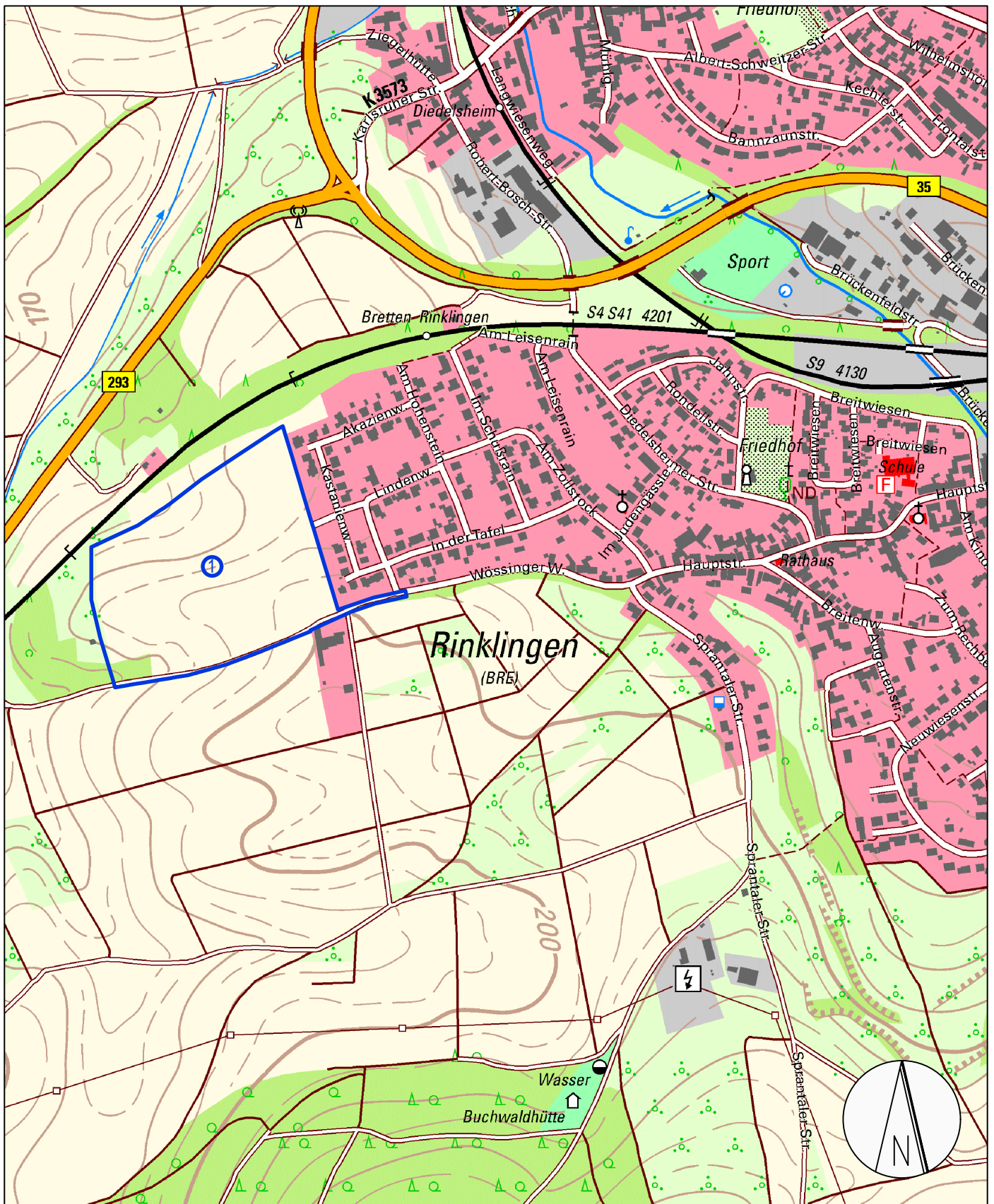
Legende:

- ① Näherer Kirchberg II
- ② Altenwohn- und Pflegeheim Neibsheim, II. Abschnitt
- ③ Gewerbegebiet Äußerer Kirchberg
- ④ Wanne



Abgrenzungsplan für Gebiete der Siedlungsentwicklung

Gemarkung: Neibsheim



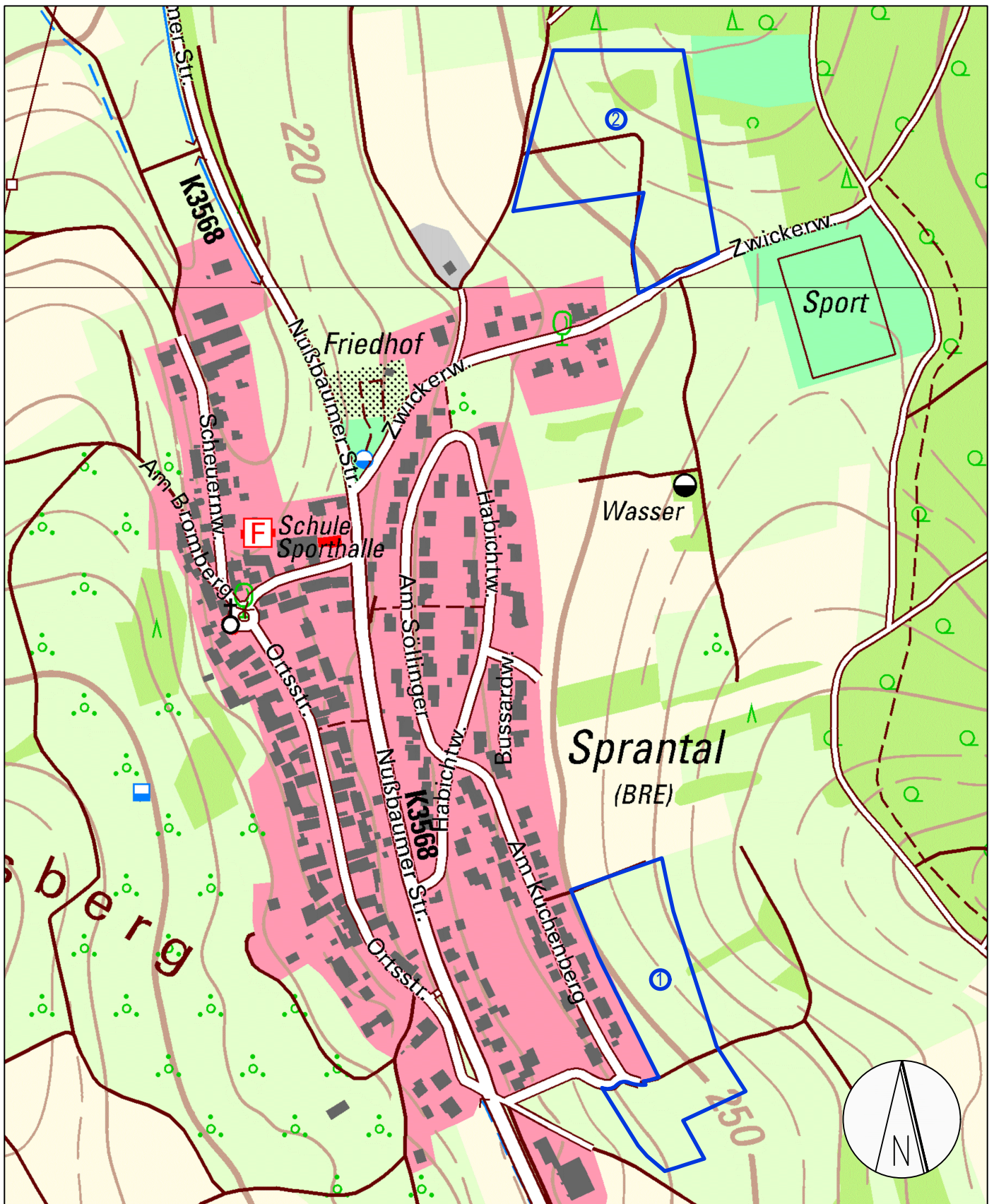
Legende:

- ① Wössinger Weg II



Abgrenzungsplan für Gebiete der Siedlungsentwicklung

Gemarkung: Rinklingen



Legende:

- ① Hub
- ② Gartenhausgebiet Gewann Zwicker



Abgrenzungsplan für Gebiete der Siedlungsentwicklung

Gemarkung: Sprantal

Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		Melanchthon Stadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	22.01.2019		
Verantwortlich:	61-Stadtentwicklung und Baurecht	Vorlagennummer:	262/2018
Erste Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenstube,, Gemarkung Bretten; - Unterrichtung über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung - Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB, § 74 LBO und § 4 GemO			

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat nimmt vom Ergebnis der öffentlichen Auslegung (förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit) Kenntnis.
2. Die erste Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenstube“ wird in der vorliegenden Fassung gem. § 10 BauGB, § 74 LBO und § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Gremiums, die im Sinne von § 18 GemO befangen sind, weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitwirken dürfen. Sie haben während der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes die Sitzung zu verlassen.

BESCHLUSSFOLGE						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung	22.01.2019	Ö			
Gemeinderat	Vorberatung	06.11.2018				
Gemeinderat	Vorberatung	11.07.2018				

Sachdarstellung

In Weiterführung des Verfahrens nach den Vorgaben des BauGB und der LBO hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06.11.2018 den Entwurf zur ersten Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenstube“ gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO beschlossen.

In Vollzug dieses Beschlusses lag der Entwurf zur ersten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom 22.11.2018 bis 28.12.2018 zur Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen wurden daneben auf der Internetseite der Stadt Bretten eingestellt. Die für die öffentliche Auslegung erforderliche öffentliche Bekanntmachung erfolgte fristgerecht bzw. wurde im Amtsblatt der Stadt Bretten vom 14.11.2018 vollzogen.

Während der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben/Äußerungen gemacht.

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde die Beteiligung der von der Planänderung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Interessenverbände gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO vollzogen.

Mit Schreiben vom 12.11.2018 wurden insgesamt 6 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Interessenverbände um Stellungnahme zum Entwurf zur ersten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit Begründung gebeten.

Bis heute haben 3 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Interessenverbände eine Stellungnahme abgeben bzw. Äußerungen gemacht. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die einer Behandlung durch den Gemeinderat bedürfen.

Gegenüber dem Änderungsentwurf vom 06.11.2018 haben sich keine Änderungen an der Satzung des Bebauungsplanes ergeben.

Erläuterungen zum Plangebiet (z. B. zu Zielen und Zwecken der Planung) sind in der beigefügten Begründung enthalten, auf die hiermit verwiesen wird.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, dem formulierten Beschlussantrag zu folgen.

Wolff
Oberbürgermeister

STADT BRETEN

LANDKREIS KARLSRUHE

Satzung

**über die erste Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenstube“, Ge-
markung Bretten**

Aufgrund der §§ 1, 1a, 2, 2a, 8-10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (Ges.Bl.S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (Ges.Bl.S. 612, 613), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Ges.Bl.S. 582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 19.06.2018 (Ges.Bl. S. 221) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am
die erste Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenstube“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan, der Bestandteil dieser Satzung bildet.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- Bebauungsplanänderungsvorschriften
 - Abgrenzungsplan M 1 : 2.000
- in der Fassung vom

Beigefügt:

- Begründung in der Fassung vom

§ 3

Gegenstand der Planänderung

Der Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

- Die Regelung zu Stützmauern (I. 5. Nebenanlagen, dritter Spiegelstrich) in der Fassung vom 26.02.2008 der bisherigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen entfällt.
- Die örtlichen Bauvorschriften zu Stützmauern und Böschungen (II. 4.) werden wie folgt ergänzt:
 - Stützmauern, die der Höherlegung des Geländes dienen, sind entlang von Grundstücksgrenzen nicht zulässig. Sie müssen zu Grundstücksgrenzen mindestens den ihrer Höhe gegenüber dem natürlichen Gelände entsprechenden Abstand einhalten.

- Ausnahmen können zugelassen werden an Nachbargrenzen, wenn die Nachbarn sich auf die Geländeänderung schriftlich einigen, an den Grenzen zu den öffentlichen Grünflächen, wenn alle Stützmauern einheitlich gestaltet werden.

§ 4

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Bebauungsplan wird unter Berücksichtigung der unter § 3 angeführten Punkte geändert.

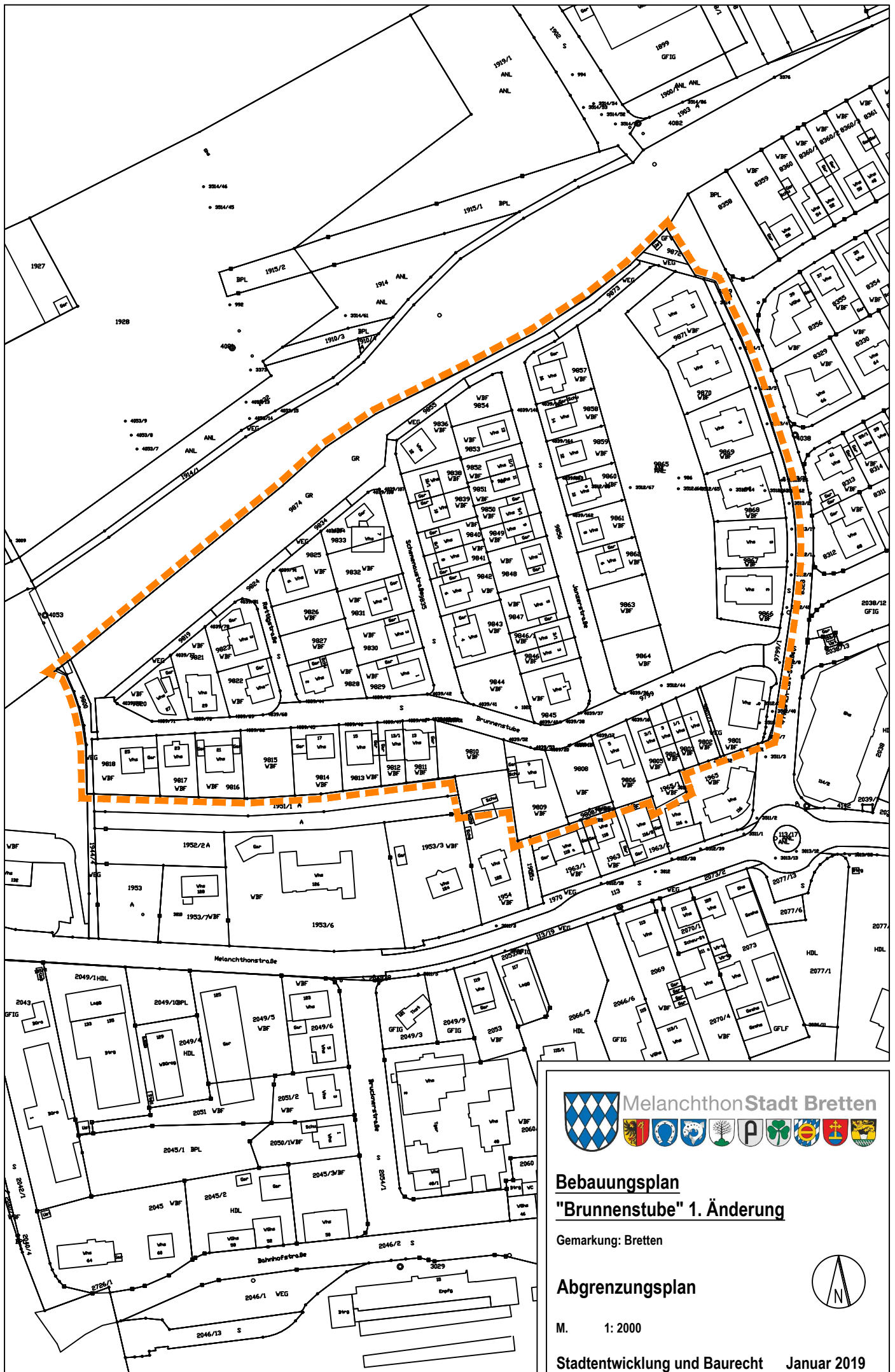
§ 5

Inkrafttreten

Die erste Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bretten,

Wolff
Oberbürgermeister



MelanchthonStadt Bretten

Bebauungsplan

"Brunnenstube" 1. Änderung

Gemarkung: Bretten

Abgrenzungsplan

M. 1: 2000

Stadtentwicklung und Baurecht Januar 2019



STADT BRETEN

LANDKREIS KARLSRUHE

.....

Begründung

**zur ersten Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenstube“, Ge-
markung Bretten**

.....

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A:	Planungsbericht	1
1	Planänderungsgebiet	1
2	Ziele und Zweck der sechsten Bebauungsplanänderung	1
2.1	Grund der sechsten Planänderung	1
2.2	Geltendes Recht und andere Planungen	2
2.3	Verfahren	2
3	Inhalt der Bebauungsplanänderung.....	2
4	Umweltbelange und Auswirkungen der Bebauungsplanänderung.....	3

Teil A: Planungsbericht

1 Planänderungsgebiet

Die erste Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenstube“ umfasst den ganzen bestehenden Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brunnenstube“ aus dem Jahr 2008. Das Gebiet liegt im nordwestlichen Bereich der Kernstadt zwischen den Bundesstraßen B 35/293 und B294. Es ist über die Friedrich-List-Straße an den Verkehr angebunden.

Das Wohngebiet „Brunnenstube“ wurde in den Jahren 2010/2011 erschlossen. Es handelt sich heute um ein weitgehend bebautes Wohngebiet mit unterschiedlichen Hausformen (Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser) in der Kernstadt Brettens. Im Plangebiet sind aktuell noch 4 Baulücken von Alteigentümern vorhanden. Eine üppige Grünfläche mit Kinderspielplatz teilt das Plangebiet in einen Bereich mit Mehrfamilienhäusern und in einen Bereich mit anderen Hausformen. Es handelt sich um ein attraktives Wohngebiet mit guter Erreichbarkeit in die Innenstadt. Die Größe des Planänderungsgebiets beträgt 4,6 ha.

2 Ziele und Zweck der sechsten Bebauungsplanänderung

2.1 Grund der sechsten Planänderung

Seitens der Baurechtsbehörde Bretten wurde die Stadt Bretten über eine formalfehlerhafte Regelung zu Stützmauern im Bebauungsplan unterrichtet. Es liegt ein Schriftverkehr mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe vor, in welchem dieses zu der Einschätzung gelangt, dass die bislang geltende Regelung zu Stützmauern in der aktuellen Fassung unwirksam ist, weil die Regelung bislang den planungsrechtlichen Festsetzungen und nicht den örtlichen Bauvorschriften zugeordnet ist. Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften bilden zwei voneinander getrennte Satzungen mit unterschiedlichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen. Üblicherweise werden beide Satzungen in einem gemeinsamen Bebauungsplanverfahren zur Rechtswirksamkeit geführt.

Erkennt die Baugenehmigungsbehörde die Unwirksamkeit von Regelungen, hat sie die Gemeinde von ihren Feststellungen zu unterrichten. Aufgrund der fehlenden Normverwerfungskompetenz der Baugenehmigungsbehörde hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit den Fehler zu beseitigen, um die Rechtmäßigkeit der Planung wieder herzustellen. Die Baugenehmigungsbehörde stünde sonst vor dem Dilemma, eine Regelung anzuwenden, deren Unwirksamkeit jedoch festgestellt wurde.

Es besteht daher die rechtmäßige Anforderlichkeit, die bestehenden Regelungen des Bebauungsplanes zu heilen, indem die Vorgaben zu Stützmauern den örtlichen Bauvorschriften zugeordnet werden.

2.2 Geltendes Recht und andere Planungen

Übergeordnete Planungen stehen der Bebauungsplanänderung nicht entgegen.

Im Flächennutzungsplan 2005 der Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim ist das Planänderungsgebiet mit der Nutzungsarten „(geplante) Wohnbaufläche“ dargestellt. Nach der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes wurde die Darstellung im Wege der Berichtigung als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Die dargestellte Nutzungsart bleibt durch die erste Änderung des Bebauungsplans unberührt. Der zur Änderung vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brunnenstube“ umfasst eine Fläche von 4,6 ha. Der Bebauungsplan wurde ursprünglich im Februar 2008 aufgestellt.

2.3 Verfahren

Die erste Änderung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO vollzogen. Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist zulässig, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden oder sich der Zulassungsmaßstab nicht wesentlich verändert.

Das vereinfachte Verfahren führt aufgrund der Abweichungsmöglichkeit von den in §§ 2 ff. BauGB enthaltenen Verfahrens- und Formvorschriften zu einer Verfahrensbeschleunigung und kann mit einem wesentlich niedrigeren Aufwand betrieben werden.

Die formale Änderung der Regelung zu Stützmauern (Wegfall als bauplanungsrechtliche Festsetzung und gleichzeitig Ergänzung als örtliche Bauvorschrift) berührt die Grundzüge der Planung nicht, sondern stellt lediglich eine gestalterische Vorschrift dar, die keinen wesentlichen Einfluss auf die Bebauung der Grundstücke hat. Gestalterische Vorgaben stellen grundsätzlich keinen Grundzug der Planung dar, da die Begrifflichkeit „Grundzug der Planung“ allein aus dem Baugesetzbuch abgeleitet ist, gestalterische Vorgaben jedoch nach Landesbauordnung erlassen werden.

Der planerische Grundgedanke bleibt erhalten und die Änderung ist damit von nachgeordnetem Gewicht. Der planerische Wille der Gesamtkonzeption kommt im Bebauungsplan weiterhin zum Ausdruck. Umweltrechtliche Belange werden nicht berührt, eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht kann im vereinfachten Verfahren entfallen. Eine artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zum Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

3 Inhalt der Bebauungsplanänderung

Es ist im Rahmen der Bebauungsplanänderung vorgesehen, die bislang angewandte Regelung in inhaltlich unveränderter Form als örtliche Bauvorschrift zu erlassen und die dortigen Vorschriften dadurch zu ergänzen.

Bislang waren Stützmauern als Bestandteil der planungsrechtlichen Festsetzungen unter dem Absatz Nebenanlagen (I. 5. Nebenanlagen, dritter Spiegelstrich) wie folgt geregelt:

- Stützmauern, die der Höherlegung des Geländes dienen, sind entlang von Grundstücksgrenzen nicht zulässig. Sie müssen zu Grundstücksgrenzen mindestens den ihrer Höhe gegenüber dem natürlichen Gelände entsprechenden Abstand einhalten.

Ausnahmen können zugelassen werden an Nachbargrenzen, wenn die Nachbarn sich auf die Geländeänderung einigen, an den Grenzen zu den öffentlichen Grünflächen, wenn alle Stützmauern einheitlich gestaltet werden (siehe Bauvorschriften).

Der Passus als Bestandteil der planungsrechtlichen Festsetzungen entfällt. Während im Bebauungsplan bislang § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Flächen für Nebenanlagen) als Ermächtigungsgrundlage für die obige Regelung angeführt wurde, soll künftig § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO Baden-Württemberg (Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen) herangezogen werden.

Die vorhandenen örtlichen Bauvorschriften zu Stützmauern und Böschungen (II. 4.) werden wie folgt ergänzt:

- Stützmauern, die der Höherlegung des Geländes dienen, sind entlang von Grundstücksgrenzen nicht zulässig. Sie müssen zu Grundstücksgrenzen mindestens den ihrer Höhe gegenüber dem natürlichen Gelände entsprechenden Abstand einhalten.
- Ausnahmen können zugelassen werden an Nachbargrenzen, wenn die Nachbarn sich auf die Geländeänderung schriftlich einigen, an den Grenzen zu den öffentlichen Grünflächen, wenn alle Stützmauern einheitlich gestaltet werden.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist damit lediglich die formale Heilung vorhandener Regelungen. Inhaltlich bleibt die Planung unverändert, sodass mit keinen unmittelbaren Auswirkungen durch die Bebauungsplanänderung zu rechnen ist. Eine weitergehende Begründung der Vorschrift erübrigt sich dadurch.

4 Umweltbelange und Auswirkungen der Bebauungsplanänderung

Die formale Änderung der Regelung zu Stützmauern führt nicht zu einem Verstoß gegen den Artenschutz und hat keine negativen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt. Die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung hat keinerlei artenschutzrechtliche Konfliktsituationen ergeben.

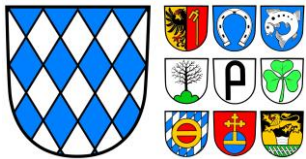
Auch hinsichtlich der Schutzgüter findet keine Beeinträchtigung statt. Die Änderung der Regelung zu Stützmauern trägt dem Bestand vor Ort Rechnung und führt nicht zu einer inhaltlichen Abweichung bestehender Vorgaben.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Fläche, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter sind zu vernachlässigen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Verschlechterung oder Beeinträchtigung der vorhandenen Situation bzw. für eine Verschlechterung oder Beeinträchtigung im Vergleich zur bislang geltenden Regelung.

Auf eine bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung bzw. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung kann verzichtet werden, da durch die formale Änderung der Regelung zu Stützmauern kein Eingriff vorbereitet und damit kein Ausgleichsbedarf begründet wird.

Stadtentwicklung und Baurecht

Friedrich

Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		Melanchthon Stadt Bretten 	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	22.01.2019		
Verantwortlich:	20-Kämmereiamt	Vorlagennummer:	006/2019
Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen durch die Stadt Bretten; - Beschlussfassung über Einzelfälle			

Offenlegung

Im Wege der Offenlegung wird

1. der Annahme der in der Anlage 1 unter Nr. 1 - 3 aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugestimmt;
2. der Annahme der in der Anlage 2 unter Nr. 1 - 2 in zusammengefasster Form aufgeführten Spenden von bis zu 100,00 EUR zugestimmt.

BESCHLUSSFOLGE						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung		Ö			

Sachdarstellung

Nach der gesetzlichen Bestimmung in § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung dürfen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Gemeindeordnung beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme von Zuwendungen obliegt ausschließlich dem Oberbürgermeister oder Beigeordneten. Über die endgültige Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Für Einzelspenden bis zu 100 EUR soll in zusammengefasster Form entschieden werden.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, der Annahme der aufgeführten Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen zuzustimmen.

gez. Wolff
Oberbürgermeister

Lfd. Nr.	Datum	Zuwendungsgeber/-in (Name, Anschrift)	Betrag bzw. Gegenstand und (geschätzter) Wert in Euro	von dem/der Zuwendungsgeber/-in gewünschter Verwendungszweck	Hinweis auf Geschäftsbeziehungen zu dem/der Zuwendungsgeber/-in
1.	22.11.2018 27.11.2018	Heidemarie Leins Königsberger Str. 13 75015 Bretten	856,80 € 619,52 €	Städtepartnerschaften, Aufwandsspenden	
2.	18.12.2018	Seeburger AG Edisonstr. 1 75015 Bretten	5.000,00 €	Gemeinnützige Zwecke	Gelegentliche Aufträge
3.	20.12.2018	Sämann Stein- und Kieswerke GmbH & Co. KG Bahnhofstr. 21 75417 Mühlacker	500,00 €	Soziale Zwecke	Gelegentliche Lieferungen

Lfd. Nr.	Datum	Zuwendungsgeber/-in (Name, Anschrift)	Betrag bzw. Gegenstand und (geschätzter) Wert in Euro	von dem/der Zuwendungsgeber/-in gewünschter Verwendungszweck	Hinweis auf Geschäftsbeziehungen zu dem/der Zuwendungsgeber/-in
1.	19.12.2018	Gisela Metz In der Plies 4, 55120 Mainz	Die genannten Spender leisteten im Zeitraum	Die Spenden wurden gegeben für	
2.	28.12.2018	Philipp und Kathrin Michalzick Im Grüner 7, 75015 Bretten	19.12.2018-28.12.2018 Einzelspenden im Wert von 30,00 € bis 100,00 € im Gesamtwert von 130,00 €	* Heimatpflege * Familien in Not	

Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		Melanchthon Stadt Bretten  	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	22.01.2019		
Verantwortlich:	10-Hauptamt	Vorlagennummer:	004/2019
Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates gefassten Beschlüssen			

Offenlegung

Der Gemeinderat fasste folgende nichtöffentliche Beschlüsse, die hiermit gem. § 35 Abs. 1 Satz 3 GemO bekanntgegeben werden:

Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2018

- Zustimmung zum Erwerb eines Anwesens auf der Gemarkung Bretten
- Zustimmung zu der unbefristeten Niederschlagung der uneinbringlichen Forderungen aus Insolvenzfällen

BESCHLUSSFOLGE						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Kenntnisnahme	22.01.2019	Ö			

gez.
Wolff
Oberbürgermeister